



Teil des AMA-Gütesiegel-Programms
FRISCHFLEISCH
MILCH UND MILCHPRODUKTE



AMA-GÜTESIEGEL-RICHTLINIE
(AMA-Produktionsbestimmungen)

HALTUNG VON SCHAFEN UND ZIEGEN

zur Fleisch- und Milchgewinnung

mit den freiwilligen Modulen

- + regionale Herkunft
- + aus gentechnikfreier Fütterung
- + Q^{plus} Schaf und Ziege
- + Bergerzeugnis

IMPRESSUM



Medieninhaber und Hersteller: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH
A-1200 Wien, Dresdner Straße 68a, Tel. 050/3151-0, Fax 050/3151-4925
© 2019 by Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, Version 2020
Gestaltung und Fotos: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Kopie und Verteilung nur in unveränderter Form erlaubt!

GESCHÄTZTE LANDWIRTIN, GESCHÄTZTER LANDWIRT!

Die vorliegende Richtlinie beschreibt ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für die gute landwirtschaftliche Praxis bei der Haltung von Schafen und Ziegen. Die Bestimmungen bilden einen Teil des integrierten Qualitätsmanagementsystems, nämlich der AMA-Gütesiegel-Programme „Frischfleisch“ und „Milch und Milchprodukte“.



Mit der Teilnahme am AMA-Gütesiegel-Programm entscheiden Sie sich für eine unabhängig kontrollierte Produktion von Lebensmitteln mit überdurchschnittlicher Qualität und nachvollziehbarer Herkunft.

Diese Leistung wird den Konsumenten in Form des AMA-Gütesiegels am Produkt als Orientierungshilfe angeboten.

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen“ verfolgt folgende Ziele:

- > Die Eigenkontrollmaßnahmen in der Produktion forcieren und weiter entwickeln
- > Sicherstellung und Steigerung der Fleischqualität
- > Volle Transparenz der Herkunft von Fleisch und Milch
- > Förderung spezifischer Qualitäten, regionaler Kreisläufe oder anderer Informationen, die mit Wertvorstellungen der Konsumenten über Lebensmittel im Zusammenhang stehen durch freiwillige Module
- > Stärkung und Ausbau des Vertrauens der Konsumenten durch unabhängige Kontrollen

Die Richtlinie wurde gemeinsam mit Vertretern der Landwirtschaft sowie der Wirtschaft entwickelt und im zuständigen Fachgremium beschlossen.

Die Teilnahme an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen“ und den AMA-Gütesiegel-Programmen „Frischfleisch“ und „Milch und Milchprodukte“ ist für alle Produzenten (in- und ausländische) möglich.

Die vorliegenden Anforderungen gehen über die Rechtsvorschriften hinaus und geben Hilfestellung für die korrekte Umsetzung der geforderten Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln.

Bei den in diesen Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Diese Richtlinie „Version 2020“ ersetzt die „Version 2018“ und ist ab dem 01.01.2020 gültig. Bei Fragen zur Richtlinie stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns über Anregungen zur Weiterentwicklung und praktischen Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Greß

Leiter Qualitätsmanagement

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	6
Definitionen	7
A ALLGEMEINE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN	10
1. Geltungsbereich.....	10
2. Verantwortlichkeit und kontinuierlicher Verbesserungsprozess.....	11
3. Teilnahmebedingungen.....	12
4. Kontrollsystematik.....	14
5. Dokumentationen.....	16
B SPEZIELLE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN	17
1. Nachvollziehbarkeit und Rückverfolgbarkeit.....	17
1.1 Zukäufe	17
1.2 Dokumentation des Zukaufs	17
1.3 Führen von Bestandsaufzeichnungen.....	18
1.4 Tierkennzeichnung.....	18
1.5 Verkauf von Tieren.....	18
1.6 Dokumentation des Verkaufs	18
2. Tierhaltung und Tierbetreuung.....	21
2.1 Anforderungen an die Tierbetreuung / Betreuungsperson(en).....	21
2.2 Bodenbeschaffenheit.....	22
2.3 Bewegungsfreiheit	22
2.4 Stallklima.....	23
2.5 Lichtverhältnisse im Stall	24
2.6 Lärm	24
3. Versorgung und Fütterung der Tiere	25
3.1 Wasserversorgung	25
3.2 Zukauf von Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel und Zusatzstoffen	25
3.3 Mischen von Futtermitteln am Betrieb	27
3.4 Lagerung von Futtermitteln	28
3.5 Futtermitteluntersuchungen	28
4. Tiergesundheit und Arzneimitteleinsatz	29
4.1 Betreuungsvertrag mit dem Tiergesundheitsdienst.....	29
4.2 Tierbehandlung.....	29
4.3 Arzneimittelanwendungen	29
4.4 Behandlungen durch den Tierarzt	30
4.5 Einbindung von Tierhaltern	30
4.6 Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes.....	30
4.7 Lagerung von Arzneimitteln.....	31
4.8 Verlängerung und Einhaltung der Wartezeit beim Arzneimitteleinsatz	31

4.9	Abgebrochene Injektionsnadeln	31
4.10	Eingriffe	31

5. Milchgewinnung 32

5.1	Milchleistungsprüfung	32
5.2	Rohmilcheignung	32
5.3	Milchlagerung, Reinigung und Hygiene	32
5.4	Melkanlage.....	33
5.5	Melken	34
5.6	Melkpersonal	34

6. Betriebliche Hygieneanforderungen 35

6.1	Gebäude und Anlagen	35
6.2	Schutz der Tiere / betriebseigene Schutzkleidung	35
6.3	Einstreu	35
6.4	Schädlinge und Schadnager	36
6.5	Verendete Tiere	36

7. Umweltschutz 37

7.1	Flächegebundene Produktionsweise.....	37
7.2	Ausbringungsverbot von Klärschlamm	37
7.3	Einsatz chemischer Mittel.....	37

8. Tiertransport 38

8.1	Allgemeine Bedingungen für den Transport lt. Artikel 3 der EU-VO 1/2005	38
8.2	Eigentransporte bis 50 km	38
8.3	Transporte über 50 km (Geltungsbereich der AMA-Tiertransport-Richtlinie).....	39
8.4	Transportpapiere	39

C FREIWILLIGE MODULE 40

1.	Allgemeines	40
2.	Regionale Herkunft	40
3.	Aus gentechnikfreier Fütterung	41
4.	Q ^{plus} Schaf und Ziege	42
5.	Bergerzeugnis	47

D ANHANG 48

1.	Fachgremium	48
2.	Auswahl relevanter rechtlicher Bestimmungen	50
3.	Eigenkontrollcheckliste für die Haltung von Schafen und Ziegen	52
4.	Muster für ein Mischprotokoll/Rationsberechnung	56
5.	Qualitätsprogramme	57
6.	Viehverkehrsschein/Lieferschein.....	58
7.	Futtermittel-Lieferschein pastus ⁺	59

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AMA-Marketing	Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (Systembetreiber/Lizenzgeber)
AT	Länderkennung für „Österreich“ gemäß EN 23166
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMASGK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
BTA	Betreuungstierarzt
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GVO	gentechnisch veränderter Organismus
idgF	in der geltenden Fassung
ISO	International Organisation of Standardisation
LFBIS	land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem
LFI	Ländliches Fortbildungsinstitut
LKV	Landeskontrollverband
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
ÖNORM	Österreichisches Normungsinstitut
pastus	lateinische Bezeichnung für Futtermittel
QM	Qualitätsmanagement
TGD	Tiergesundheitsdienst
TMR	Totale Mischration
VIS	Veterinärinformationssystem
VO (EG)	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
VO (EU)	Verordnung der Europäischen Union
VOK	Vorortkontrolle
VVS	Viehverkehrsschein
zgd	zuletzt geändert durch
z.B.	zum Beispiel

Lamm, Jungschaf

Schaf bis 12 Monate

Mutterschaf

weibliches Schaf nach dem ersten Ablammen oder über 12 Monate

Widder

männliches Schaf über 12 Monate

Kitz, Jungziege

Ziege bis 12 Monate

Mutterziege

weibliche Ziege nach dem ersten Ablammen oder über 12 Monate

Bock

männliche Ziege über 12 Monate

Milch

Milch ist das durchmischte, unveränderte Gesamtgemelk von Milchtieren. Unter Milch ohne Artenbezeichnung wird Kuhmilch verstanden. Die Milch anderer Tierarten wird entsprechend der jeweiligen Tierart bezeichnet z.B. Schafmilch.

Rohmilch

Rohmilch ist Milch, die nicht über 40 °C erhitzt und keiner Behandlung mit entsprechender Wirkung unterzogen wurde.

Systembetreiber

Die AMA-Marketing agiert als Systembetreiber, indem sie eine Spezifikation (System) für Marktbeteiligte im Zusammenhang mit der Herstellung von Milch- und Milchprodukten anbietet. Weiters verleiht die AMA-Marketing als Lizenzgeber das Recht zur Verwendung des AMA-Gütesiegels.

Eigenkontrollen

Kontrollen, die vom Teilnehmer selbst im Betrieb durchzuführen und zu dokumentieren sind (z.B. mit der Checkliste zur Eigenkontrolle im Anhang).

Unabhängige Kontrollen

Unabhängige Kontrollen sind Kontrollen, die nicht vom Landwirt selbst, sondern von einer neutralen, unabhängigen und zugelassenen Kontrollstelle durchgeführt werden.

Überkontrollen

Überkontrollen dienen vor allem zur Überwachung der externen Kontrolle (Systemevaluierung) und werden von der AMA-Marketing selbst oder in ihrem Auftrag durch zugelassene Kontrollstellen durchgeführt.

Keimzahl

Die Keimzahl ist ein Indikator für die Hygiene und Sorgfalt bei der Milchgewinnung.

Zellzahl

Die Zahl an somatischen Zellen ist ein Maßstab für die Eutergesundheit.

Schalmtest

Ein Schalmtest, oder California Mastitis Test (CMT), dient zur euterspezifischen Erkennung einer erhöhten Zellzahl in der Milch.

Milchfieber

Milchfieber ist eine Krankheit die primär durch einen verminderten Calciumgehalt des Blutserums verursacht wird.

Nachgeburtsverhaltung

Als Nachgeburtsverhaltung (Retentio secundinarum) bezeichnet man in der Tiermedizin den ausbleibenden Abgang der Nachgeburt nach einer Geburt (Rest des Mutterkuchens oder Plazenta).

Gebärmuttervorfall

Gebärmuttervorfall auch Scheidenvorfall (lat. Prolapsus vaginae, Vaginalprolaps) ist eine krankhafte Ausstülpung der Vagina nach außen. Eine Senkung der Vagina ohne Durchtritt durch die Vaginalöffnung wird als Scheidensenkung (Descensus vaginae, Vaginalsenkung) bezeichnet.

Markanter Zellzahlanstieg

Ein markanter Zellzahlanstieg ist eine Verdoppelung der Zellzahl. Dabei wird der Grenzwert bei Schafen 600.000 / Ziegen 800.000 Zellen pro Milliliter oder der doppelte Wert überschritten.

Erzeugervertrag

Der abgeschlossene Vertrag zwischen dem Landwirt und der AMA-Marketing, der Informationen zu den Vertragspartnern beinhaltet.

Zeichenerklärung

Die gekennzeichneten Punkte sind vom Landwirt unbedingt zu berücksichtigen.



Achtung/Vorsicht: Dieser Punkt hat eine besondere Bedeutung in der AMA-Gütesiegel-Richtlinie. Der Landwirt hat die dort genannten Maßgaben strikt zu beachten.



Im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie führt der Landwirt Aufzeichnungen. Dazu erscheint ein Hinweis zum Vermerk bzw. zur Dokumentation.

Web

Der Text bezieht sich immer auf die Website der AMA-Marketing www.amainfo.at.

QUALITÄT UND HERKUNFT

Die landwirtschaftliche Produktion hat einen großen Einfluss auf die Güte und auf das Image eines Lebensmittels. Die hohen Qualitätsanforderungen der Konsumenten an Natürlichkeit, Tier-, Pflanzen- und Umweltschutz und Herkunft sind bestmöglich zu erfüllen. In der Ausrichtung des Produktionszweiges bzw. in der Weiterentwicklung der Richtlinie gilt es, diese Anforderungen zu berücksichtigen.

NACHHALTIGKEIT UND WEITERENTWICKLUNG

Die Konsumenten erwarten, dass Lebensmittel nachhaltig produziert werden. Der Begriff „Nachhaltigkeit“ umfasst dabei soziale, ökonomische und ökologische Aspekte. Folgende Grundsätze werden mit den Richtlinien des AMA-Gütesiegels verfolgt:

- > Einbindung aller Herstellungs- und Vermarktungsstufen in die Entscheidungs- und Weiterentwicklungsprozesse.
- > Regionale, standortangepasste und ressourceneffiziente Lösungen.
- > Sicherung der langfristigen ökonomischen Nachhaltigkeit durch partnerschaftliche Zusammenarbeit in Form von strategischen Allianzen und vertraglichen Vereinbarungen.
- > Vernetzung von Qualitätssicherungsdaten für ein hohes Niveau beim Konsumentenschutz und dadurch rascheres Handeln im Krisenfall.
- > Weiterentwicklung der Richtlinie auf Basis regelmäßiger Evaluierung von Kontrollergebnissen, wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie Änderungen im Konsumverhalten.

WEITERBILDUNG UND VERANTWORTUNG

Weiterbildung und Teilnahme an fachspezifischen Schulungen sind Grundvoraussetzung für eine verantwortungsbewusste Tierhaltung und geben Anstoß für Innovation und Weiterentwicklung.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie, die vollständige und korrekte Dokumentation sowie die regelmäßigen Eigenkontrollmaßnahmen (z.B. Stallgang zwei Mal täglich) liegt beim Tierhalter. Die AMA-Gütesiegel-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben der Guten Agrarischen Praxis. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass neben den AMA-Gütesiegel-Anforderungen auch die gesetzlich geltenden Bestimmungen erfüllt werden.

TRANSPARENZ UND NACHVOLLZIEHBARKEIT

Um das Vertrauen der Konsumenten in die landwirtschaftliche Produktion und deren Erzeugnisse weiter zu stärken, sind Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Eine aktive Information und Kommunikation mit den Konsumenten hat auch durch die AMA-Marketing stattzufinden.

A ALLGEMEINE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegende Richtlinie beschreibt ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für die Schaf- und Ziegenhaltung und gibt Anforderungen für die teilnehmenden Betriebe vor.

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen“ umfasst folgende Bereiche:

- > Aufzucht
- > Mast
- > Milchviehhaltung

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen“ ist Teil eines integrierten Qualitätssicherungssystems und gibt Anforderungen für die teilnehmenden Betriebe vor. Damit wird eine durchgehende Qualitätssicherung und -kontrolle in jeder Stufe der Produktionskette gewährleistet.

	STUFE	PROGRAMM	
1	 Futtermittel	AMA-Futtermittel-Richtlinie „pastus+“	GELTUNGSBEREICH
2	 Landwirt	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen“	
3	 Milchverarbeitung	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Milch und Milchprodukte“	
4	 Tiertransport	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen“ AMA-Tiertransport-Richtlinie	
5	 Fleischverarbeitung	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Frischfleisch“	
6	 Lebensmittel-einzelhandel	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Frischfleisch“	

Übersicht des Geltungsbereichs Qualitätssicherung

2. VERANTWORTLICHKEIT UND KONTINUIERLICHER VERBESSERUNGSPROZESS

Die vollständige und korrekte Erfüllung der Anforderungen sowie die Durchführung der notwendigen Eigenkontrollmaßnahmen liegen in der Verantwortung des Landwirts.

Für den Landwirt, als Lebensmittelhersteller wird die Umsetzung von Anforderungen an die Qualitätsproduktion immer wichtiger.

Die Schwerpunkte der Produktion sind regelmäßig zu überprüfen, zu bewerten und gegebenenfalls sind Korrekturen oder Verbesserungen einzuleiten.



3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die Teilnahme am AMA-Gütesiegel-Programm ist freiwillig. Für die Teilnahme an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen“ ist der Abschluss eines Vertrages zwischen dem Landwirt und den Bündlern, wie Milchverarbeiter oder Liefergenossenschaften, die eine Rahmenvereinbarung mit der AMA-Marketing abgeschlossen haben notwendig. Anderenfalls ist ein Abschluss eines Erzeugervertrages zwischen dem Landwirt und der AMA-Marketing dafür erforderlich. Für einen erfolgreichen Vertragsabschluss muss ein positives Ergebnis der Erstkontrolle vorliegen.

Unterlagen und Dokumente für den Vertragsabschluss

Web Die Vertragsunterlagen können auch unter www.amainfo.at abgerufen werden.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen (siehe Anhang) ist diese Richtlinie einzuhalten.

3.1 Der Ablauf der Vertragserstellung

- > Anfordern der benötigten Unterlagen. Diese sind direkt bei der AMA-Marketing, aber auch z.B. in den Landwirtschaftskammern erhältlich.
- > Returnierung der ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen an die AMA-Marketing, inklusive Beauftragung zur Erstkontrolle.
- > Durchführung der Erstkontrolle. Bei BIO-Betrieben wird die letzte BIO-Kontrolle als Erstkontrolle anerkannt. Eine Kopie des Protokolls ist dem Vertrag beizulegen.
- > Nach positivem Ergebnis der Kontrolle wird der gegengezeichnete Erzeugervertrag an den Landwirt retourniert.

3.2 Herkunft

Wird Milch und Fleisch im AMA-Gütesiegel-Programm erzeugt, müssen alle Stufen in der im AMA-Gütesiegel angeführten Region erfolgt sein.

Milch von Schafen und Ziegen

gemolken in:	Region (Land)
verarbeitet in:	Region (Land)


Lämmer und Kitze zur Fleischgewinnung

geboren in:	Region (Land)
aufgezogen in:	Region (Land)
geschlachtet in:	Region (Land)
verarbeitet in:	Region (Land)

3.3 Lieferberechtigung und Zeichenverwendung



Die erste Lieferung im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms darf erst nach Erhalt der schriftlichen Lieferberechtigung seitens der AMA-Marketing erfolgen.

Erst ab diesem Zeitpunkt ist es dem Landwirt beim Verkauf von Tieren gestattet, diese auf dem  VVS als „AMA-Gütesiegel tauglich“ zu deklarieren.

Beim AMA-Gütesiegel-Programm gibt es für die nachgelagerten Produktions- und Vermarktungsstufen (z.B. dem Milchverarbeiter) zusätzliche Kriterien, um das AMA-Gütesiegel auf Produkten verwenden zu dürfen. Aus diesem Grund, sowie der Voraussetzung eines eigenen Lizenzvertrages zur Zeichenverwendung, hat der Landwirt kein Verwendungsrecht für das AMA-Gütesiegel. So müssen beispielsweise bäuerliche Schulmilchlieferanten einen Lizenzvertrag zur Nutzung des AMA-Gütesiegels abschließen.

3.4 Änderung der Richtlinie

Änderungen der Richtlinie können nur nach Beschlussfassung im Fachgremium vorgenommen werden. Beschlüsse des Fachgremiums, die den Inhalt der Richtlinie betreffen, gelten als Teil der AMA-Richtlinie. Sie sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens laut Beschluss vom Teilnehmer einzuhalten bzw. umzusetzen.

Änderungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt und auf der Homepage der AMA-Marketing bekannt gegeben. Diese Beschlüsse werden periodisch in die Richtlinie eingearbeitet. Nach der offiziellen Genehmigung wird die Richtlinie jeweils in ihrer neuen Version veröffentlicht.

3.5 Befristete Übergangsregelung

Die AMA-Marketing kann in begründeten Einzelfällen unter Einhaltung eines standardisierten Verfahrens befristete Übergangsregelungen gewähren, die von einzelnen Anforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen“ abweichen. Voraussetzung ist, dass dem Sinn und Zweck der Richtlinie trotz Abweichung zu allen wesentlichen Belangen entsprochen wird.

3.6 Weiterentwicklung und Ausrichtung der Produktion

Es wird empfohlen, die „Handbücher Schafe und Ziegen“ des BMASGK heranzuziehen, um sich über die gesetzlich festgelegten Auflagen in der Schaf- und Ziegenhaltung zu informieren. Bei Neubauten wird empfohlen, diese so zu gestalten, dass sie dem Anspruch einer besonders tiergerechten Haltungsform nachkommen.



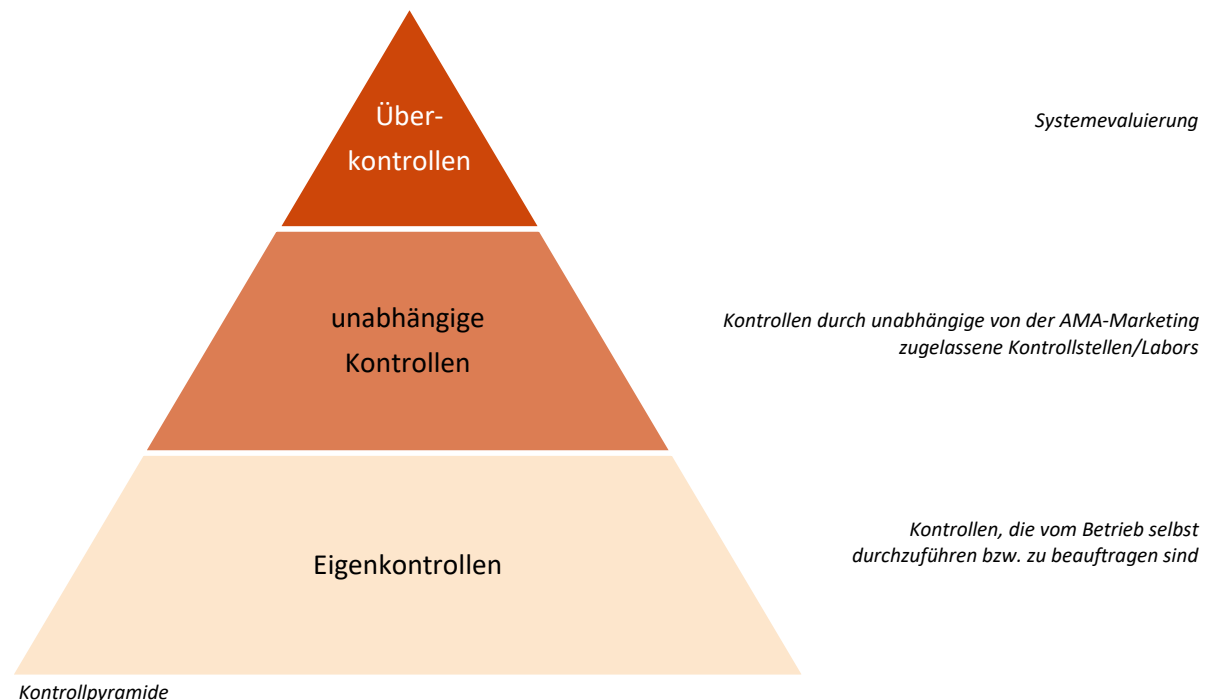
Handbuch Schafe

3.7 Sonstiges

Im Falle eines von der AMA-Marketing anerkannten Qualitätsprogramms kann auch dann das AMA-Gütesiegel vergeben werden, wenn einzelne Kriterien des eingereichten Programms nicht mit den spezifischen Richtlinien ident sind. Spezielle Maßnahmen gewährleisten, dass das Endprodukt mindestens den in den spezifischen Richtlinien dargelegten Anforderungen gleichwertig ist und den Qualitätsansprüchen der Konsumenten gerecht wird.

4. KONTROLLSYSTEMATIK

Für das AMA-Gütesiegel-Programm und für diese Richtlinie gilt eine dreistufige Kontrolle, welche grafisch in der folgenden Kontrollpyramide dargestellt ist:



4.1 Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie ist vom Landwirt regelmäßig selbst zu überprüfen. Der Bewirtschafter hat seine Kontrollaufgaben wahrzunehmen. Die am Betrieb tätigen Personen sind ordnungsgemäß einzuschulen, damit eine richtlinienkonforme Umsetzung sichergestellt ist.



Jährliche Eigenkontrolle durch den Landwirt



Die Eigenkontrolle ist anhand einer Checkliste zu dokumentieren und mit Unterschrift und dem Datum der Erhebung zu versehen.

Die Dokumentation der durchgeführten Eigenkontrolle kann handschriftlich (Empfehlung: Eigenkontrollcheckliste der AMA-Marketing) oder elektronisch in den von der AMA-Marketing zur Verfügung gestellten Dokumenten erfolgen.

4.2 Unabhängige Kontrolle

4.2.1 Erstkontrolle

Vor dem Einstieg in das AMA-Gütesiegel-Programm ist eine Erstkontrolle mit positivem Ergebnis erforderlich. Diese Kontrolle erfolgt durch von der AMA-Marketing zugelassene Kontrollstellen. Diese Kontrolle wird vom Landwirt beauftragt.

4.2.2 Routinekontrolle

Jeder Betrieb wird regelmäßig durch eine von der AMA-Marketing zugelassene Kontrollstelle überprüft. Die Kontrolle erfasst alle für die Produktion relevanten Bestimmungen, der Schwerpunkt der Kontrollen liegt jedoch auf der Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Richtlinien im Bereich der im Erzeugervertrag angeführten Produktionszweige. Dem Kontrollorgan ist die Möglichkeit zu geben, die gesamte Produktion sowie Aufzeichnungen und Dokumentation einzusehen.



Vom Kontrollorgan wird ein Prüfbericht über die Kontrolle erstellt. Der Landwirt erhält eine Durchschrift bzw. Kopie des Berichts. Diese kann auch elektronisch übermittelt werden.

4.3 Überkontrolle

Überkontrollen dienen zur Überprüfung der unabhängigen Kontrolle (Kontrolle der Kontrolle) und zur Evaluierung der Richtlinien für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Sie werden von der AMA-Marketing selbst oder von externen Experten durchgeführt.

4.4 Korrekturmaßnahmen

Im Fall von Verbesserungspotential werden neben den festgestellten Abweichungen auch die für den Betrieb zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen mitgeteilt. Die Abweichungen sind umgehend, jedenfalls aber innerhalb der vorgegebenen Frist zu korrigieren.

4.5 Nachkontrolle

Im Zuge von eventuellen Nachkontrollen prüft das Kontrollorgan vor allem die Umsetzung jener Maßnahmen, die zur Beseitigung vorangegangener Abweichungen dienen.

Betriebsdaten		Kontrollorgancode	
LFBS Nummer:		Vertragsnummer:	
Nachname:		Vorname:	
PLZ/ Gemeinde:		Straße:	
Telefonnummer:		Kontrollbegleitung:	
Kontrolle der:	Kategorie:	Mastplätze:	Mast-Zuchtiere:
	Rinder: St/ K/ A/ D	best. Vertrag:	aktuell
Mast:	Kälber:		
	Schweine:		
Zucht:	Milch- Mutterkuh/ Kälber:		
	Zuchtweibchen/Ferkel:		
Betreiber/Leiter:			
1. Allgemeine Anforderungen			
1.1	Der Erzeugervertrag ist mit allen aktuellen Bestimmungen abgeschlossen	ja	nein n.r. n.k.
1.2	Die Kapazitäten und betrieblichen Tätigkeiten sind aktuell		
1.3	Die vollständig ausgefüllte AMV-Signifikanzliste liegt zur Durchsicht bereit		
1.4	Die ausgefüllte Checkliste Sanitätsausweisung liegt zur Durchsicht bereit		
1.5	Ein Nachweis über Schulungen liegt vor		
1.6	Ein Nachweis über Schulungen liegt vor		
1.7	Eine Auswertung von Nährstoffanalysen am Betrieb erfolgt		
2. Probenziehung			
Art der Probe		Barcode der Probengefäße	
	Tierproben	Fäkalien	Behälter
	Speichel	Labortest	Gegensinnig
	Labortest	Labortest	Labortest
Harn (H)			
	Kalb		
Kot (K)			
	Kalb		
Füttermittel (FM)			
	Kalb		
	Schwein		
Folgende Medikamente wurden verwendet (bezogen auf die Probe):			
ANMERKUNGEN:			
LFBS:	Datum:	Kontrollorgan:	

Prüfprotokoll



Beispiel bei der Vor-Ort-Kontrolle: Überprüfung des Erzeugervertrags

5. DOKUMENTATIONEN

Sämtliche Dokumente (z.B. Arzneimittelaufzeichnungen, VVS), welche die Einhaltung dieser Richtlinie nachweisen, sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sofern Rechtsvorschriften oder eine spezielle Bestimmung dieser AMA-Gütesiegel-Richtlinie einen längeren Zeitraum vorgeben, sind diese einzuhalten. Die Dokumente müssen so ausgefüllt und aufbewahrt werden, dass jederzeit eine lückenlose Nachvollziehbarkeit und eindeutige Zuordnung gewährleistet ist.

Die erforderliche Dokumentation kann auch in elektronischer Form geführt werden.



Die Dokumentation muss zeitaktuell geführt werden und auf Verlangen des Kontrollorgans vorgewiesen oder bei elektronischer Dokumentation abgerufen werden können.

B SPEZIELLE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN


Alle Tiere werden nach den Vorgaben der AMA-Gütesiegel-Richtlinie der jeweiligen Tierkategorie erzeugt. Die AMA-Gütesiegel-Bestimmungen sind über die gesamte Rohmilchproduktion und Haltedauer der Schafe und Ziegen, unabhängig einer möglichen Vermarktung im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms, einzuhalten.

1. NACHVOLLZIEHBARKEIT UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

1.1 Zukäufe

- > Alle zugekauften Tiere müssen aus **demselben Land** (Region) stammen, in dem sich der Betrieb befindet. Wenn der Betrieb z.B. in Österreich ist, müssen **alle zugekauften Tiere auch aus Österreich stammen**. Ein Zukauf von Zuchttieren aus anderen Ländern ist nur zulässig, wenn die Tiere ins Zuchtbuch eingetragen sind. Diese Tiere dürfen nicht im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms vermarktet werden.
- > Lämmer, die zum Einstellzeitpunkt älter als sechs Wochen sind, müssen von Betrieben stammen, die entweder biologisch wirtschaften oder Teilnehmer an dieser Richtlinie sind.
- > Der Zukauf und die Haltung von geklonten Tieren ist verboten.
- > Tiere müssen nach den gültigen Bestimmungen **gekennzeichnet** sein.

1.2 Dokumentation des Zukaufs

Alle Zugänge sind mit  Viehverkehrs-/Lieferscheinen bzw. gleichwertigen EDV-Lieferscheinen oder Sammellieferscheinen (z.B. von Versteigerungen) zu belegen. Begleitdokumente können auch online von der VIS-Homepage erstellt werden. Diese sind **chronologisch abzulegen**. Als Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit sind die Viehverkehrs-/Lieferscheine mit den geforderten Mindestangaben auszufüllen.

Mindestangaben beim Zukauf

- > LFBIS Nr./Klientennummer des Verkäufers
- > Ohrmarkennummer
- > Land der Geburt und Aufzucht
- > Geburtsdatum
- > Lieferdatum
- > Unterschrift von Verkäufer und Käufer

Nähere Angaben am Zukaufslieferschein

- > Eine Bestätigung, wenn die Tiere von einem AMA-Gütesiegel-Betrieb oder BIO-Betrieb stammen
- > Information zu offenen Wartezeiten (gesetzliche oder doppelte) und den eingesetzten Arzneimitteln

1.3 Führen von Bestandsaufzeichnungen

Bestandsaufzeichnungen ermöglichen z.B. im Seuchenfall einen raschen Überblick über die am Betrieb befindlichen Tiere, den Tierverkehr sowie ggf. Verendungen. Die Dokumentation kann mittels Bestandsregister erfolgen.



Jeder Landwirt ist zur Führung eines Bestandsregisters (elektronisch oder schriftlich) verpflichtet. Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen. Der aktuelle Bestand muss dokumentiert und jederzeit abruf- und ableitbar sein.

1.4 Tierkennzeichnung

Tiere sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Geburt, spätestens aber beim erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes oder vor einer untersuchungspflichtigen Schlachtung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt mit zwei identischen Ohrmarken oder einer Ohrmarke und einem elektronischen Transponder. Herdebuchbetriebe können auch mit einer Ohrmarke und einer Tätowierung kennzeichnen.

Jede Ohrmarke besteht aus einem Loch und einem Dornteil.

Der Lochteil trägt den zweistelligen Ländercode (AT für Österreich) und einen individuellen Code aus neun Ziffern, der von der VIS zentral verwaltet wird.

Der Dornteil trägt entweder ebenfalls das vollständige Kennzeichen, mindestens aber eine Teilmenge daraus. Bestehend aus der dritten, vierten, fünften und sechsten Ziffer des neunstelligen Codes.

1.5 Verkauf von Tieren

- > Für die Vermarktung von Tieren im Rahmen dieser Richtlinie müssen die Tiere auf dem AMA-Gütesiegel-Betrieb geboren sein, oder mindestens zwei Monate vor der Schlachtung auf diesem gehalten werden.
- > Wenn das Tier unmittelbar davor bereits auf einem AMA-Gütesiegel-Betrieb oder BIO-Betrieb gehalten wurde, kann diese Zeit angerechnet werden (Bestätigung auf dem VVS).

1.6 Dokumentation des Verkaufs

Alle Verkäufe, die dem am Erzeugervertrag angegebenen Produktionszweig betreffen, sind mit einem entsprechenden, vollständig ausgefüllten Viehverkehrs-/Lieferscheinen zu belegen. Auch hier können analog zum Zukauf die Begleitdokumente aus dem VIS verwendet werden.

Allgemeine Daten

- > LFBIS-Nummer
- > Name und Anschrift
- > Betreuungstierarzt
- > Lieferdatum und Unterschrift


Tierspezifische Daten

- > Ohrmarkennummer
- > Kategorie
- > Geburtsdatum
- > Land der Geburt und Aufzucht/Mast
- > Einstelldatum (nur bei Zukaufstieren)
- > Rasse

Bei Verwendung des Viehverkehrs-/Lieferscheins als gültige **Transportbescheinigung** sind zusätzlich folgende Felder auszufüllen:

- > Verladeort
- > Transportbeginn
- > Letzte Fütterung/Tränkung
- > (Informationsweitergabe, wenn die Tiere durch z.B. ad libitum Tränke versorgt wurden)



Ein vollständig und richtig ausgestellter  Viehverkehrsschein erfüllt die Anforderungen der Tierkennzeichnungs- und Rückstandskontrollverordnung sowie der gültigen Tiertransportvorschriften.


Ein ordnungsgemäß ausgestellter Viehverkehrsschein bildet ein wichtiges Glied in der Kette zur Nachvollziehbarkeit und Lebensmittelsicherheit im Sinne der Verordnung EG Nr. 178/2002. In dieser wird unter anderem die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Betriebsstufen gefordert.



Wenn ein zum Verkauf bestimmtes Tier die geforderten Kriterien nicht erfüllt (z. B. Verkauf innerhalb der doppelten Wartezeit), ist auf dem VVS ein unmissverständlicher Hinweis (z.B. „Kein AMA-Gütesiegel“) anzugeben und ggf. das Tier sichtbar zu kennzeichnen.

Im AMA-Gütesiegel-Programm ist eine doppelte Wartezeit einzuhalten. Bei Tieren mit **offener gesetzlicher und doppelter Wartezeit** sind gemäß Abgabebeleg das Ende der Wartezeit, sowie der Name des Arzneimittels anzugeben. Die behandelten Tiere müssen zweifelsfrei identifizierbar sein. Der Verkauf von zur Schlachtung bestimmten Tieren erfolgt nur nach abgelaufener, gesetzlicher Wartezeit.

Identifikation der behandelten Tiere während einer offenen Wartezeit (siehe Kap. B. 4.8):

	offene, gesetzliche Wartezeit § Gesetz	offene, doppelte Wartezeit 
Schlachttier	Kein Verkauf *	Verkauf mit Vermerk „Kein AMA-Gütesiegel“ inkl. Informationen gemäß Abgabebeleg
Lebendtier **	Verkauf inkl. Angaben zu Arzneimitteln, Datum der Anwendung sowie Ende der Wartezeit (ggf. Kopie des Abgabebelegs)	Verkauf inkl. Informationen gemäß Abgabebeleg

* Ein Verkauf zur Schlachtung ist nicht erlaubt.

** Beim Zukauf von Lebendtieren sind ebenfalls Informationen (gemäß Abgabebeleg das Datum der Anwendung, das Ende der Wartezeit sowie der Name des Arzneimittels) zur Identifikation der behandelten Tiere zwischen dem Landwirt und dem Käufer auszutauschen.

2. TIERHALTUNG UND TIERBETREUUNG

Im AMA-Gütesiegel-Programm nimmt **Tierwohl** eine wichtige Stellung ein. Die Betreuung der Tiere hat nach guter, fachlicher Praxis zu erfolgen. Die Stallungen sind so zu gestalten, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit und die bauliche Ausstattung der Haltungseinrichtungen dem Anspruch der Tiere gerecht werden.

Stallklima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Fütterung sowie die Möglichkeit für Sozialkontakt müssen entsprechend den Bedürfnissen der Tiere gestaltet bzw. möglich sein. Im Sinn einer **nachhaltigen Wirtschaftsweise** nimmt das **Tierwohl eine zentrale Stellung** ein. Für eine nachhaltige Produktion ist es oberstes Ziel, gesunde Tiere zu halten, deren Bedürfnisse bestmöglich erfüllt werden, um so eine ökonomische Produktion zu ermöglichen. Darüber hinaus sind die Stallungen so auszurichten, dass sie arbeitswirtschaftlich sind und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.



Handbuch Ziege und
Checkliste Schafe



Gesetzliche Anforderungen sind im „Handbuch zur Selbstevaluierung Tierschutz“ (BMASGK) detailliert dargestellt.

2.1 Anforderungen an die Tierbetreuung / Betreuungsperson(en)

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zählt es zu den wesentlichen Aufgaben des Landwirts, dass dem Tier besondere Fürsorge zukommt.

- > Die augenscheinliche Kontrolle der Tiere hat mindestens **zweimal täglich** zu erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Lüftung, der Wasser- und Futtersversorgung und die Beschaffenheit der Einstreu sind zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beheben. Für eine Vertretungsregelung ist zu sorgen.
- > Schafe müssen, soweit dies rassebedingt erforderlich ist, mindestens einmal jährlich geschoren werden. Der Zustand der Klauen ist bei Schafen und Ziegen regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf ist eine Klauenpflege durchzuführen.
- > Kranke oder verletzte Tiere sind abzusondern, zu behandeln oder im Anlassfall tierschutzgerecht zu töten.
- > Der Landwirt bzw. jene Personen, die Tiere betreuen, haben regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Zeitraum von vier Jahren, eine einschlägige Schulung nachzuweisen.
- > Der Schwerpunkt liegt dabei auf TGD-Schulungen sowie relevanten Weiterbildungsthemen der Haltung von Schafen und Ziegen. Die Schulungsteilnahme ist durch eine Bestätigung nachzuweisen.



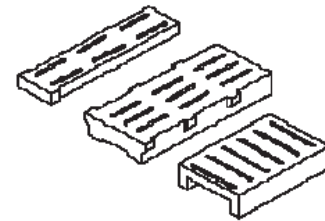
Als Schulungen werden alle einschlägigen Tagungen wie Fachtage im Rahmen der Wintertagung oder die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen des LFIs, die TGD-Fortbildung und ähnlichen Veranstaltungen angerechnet, nicht jedoch der Besuch einer Landwirtschaftsmesse.

2.2 Bodenbeschaffenheit

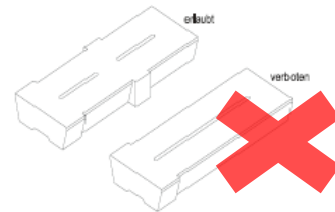
Schafe und Ziegen **dürfen nicht** auf Vollspalten- oder Volllochböden gehalten und sollen auch nicht auf Spaltenböden gehalten werden.

- > Die Liegefläche ist so groß zu gestalten, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.
- > Die planbefestigten Liegeflächen haben weiche, wärmegeämmte Beläge (z.B. Matten aus Kunststoff) oder sind ausreichend eingestreut. Die Liegeflächen der Tiere müssen trocken sein.

Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen. Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei, die Kanten gebrochen sein.



Flächenelemente



Zwillingsschienen

2.3 Bewegungsfreiheit

Die Anbindehaltung von Schafen und Ziegen ist verboten. Ein vorübergehendes Anbinden (z.B. Pflege der Tiere, Tierschauen) ist zulässig.

Lämmer und Jungschafe sowie Kitze und Jungziegen sind in Gruppen zu halten.

Die Haltung von Schafen und Ziegen über zwölf Monate in Einzelbuchten entspricht, wenn:

- > das Tier Sichtkontakt zu anderen Tieren aufnehmen kann und
- > das Tier in Summe mindestens an 90 Tagen pro Jahr Auslauf oder Weidemöglichkeit hat.



Bei Auslauf und Weide ist für einen Witterungsschutz (Hitze, Wind, Regen) und Zugang zu Wasser, Futter und auch eine Liegefläche für die Tiere zu sorgen.

Mindestflächen Schafe

Schafe	Gruppenbucht	Einzelbucht
Mutterschaf ohne Lamm	0,80 m ² /Mutterschaf	1,20 m ² /Mutterschaf
Mutterschaf mit 1 Lamm	1,20 m ² /Mutterschaf mit Lamm	2,00 m ² /Mutterschaf mit Lamm
Mutterschaf mit mehr als 1 Lamm	1,50 m ² /Mutterschaf mit Lämmern	2,30 m ² /Mutterschaf mit Lämmern
Lämmer, Jungschafe bis 6 Monate	0,50 m ² /Tier	-----
Jungschafe über 6 bis 12 Monate	0,60 m ² /Tier	-----
Widder	1,50 m ² /Tier	3,00 m ² /Tier

Mindestbodenfläche¹ Ziegen

Ziegen	Gruppenbucht bis 20 Tiere	Gruppenbucht ab 21 Tiere	Einzelbucht
Mutterziege ohne Kitz	1,40 m ² /Mutterziege	1,20m ² /Mutterziege	1,40 m ² /Mutterziege
Mutterziege mit 1Kitz	1,75 m ² /Mutterziege mit Kitz	1,55m ² Mutterziege mit Kitz	1,80 m ² /Mutterziege mit Kitz
Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	2,10 m ² /Mutterziege mit Kitzen	1,90m ² / Mutterziege mit Kitzen	2,10 m ² /Mutterziege mit Kitzen
Kitze, Jungziegen bis 6 Monate	0,50 m ² /Tier	0,50 m ² /Tier	-----
Jungziegen über 6 bis 12 Monate	0,60 m ² /Tier	0,60 m ² /Tier	-----
Böcke	3,00 m ² /Tier	3,00 m ² /Tier	3,00 m ² /Tier

1) Erhöhte Flächen in Gruppenbuchten können bis zu einem Ausmaß von max. 30 % der Bodenfläche eingerechnet werden, wenn sie jederzeit zugänglich und zum Stehen und Liegen geeignet sind und eine Mindesthöhe über einer darunterliegenden Ebene von 60 cm sowie eine Maximaltiefe von 150 cm und eine Minimaltiefe von 30 cm gegeben ist.

2.4 Stallklima

Ein optimales Stallklima fördert die Leistung der Tiere und ist für die Tiergesundheit von großer Bedeutung.

In geschlossenen Ställen

- > müssen **natürliche** oder **mechanische** Lüftungsanlagen vorhanden sein und
- > es ist für einen ausreichenden Luftwechsel zu sorgen, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.



Lüftungsanlagen sind regelmäßig zu warten, damit ihre Funktion gewährleistet ist. Für den Fall eines Ausfallens der Anlagen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen bzw. Ersatzeinrichtungen vorzusehen, wie z.B. Notstromaggregate.

2.5 Lichtverhältnisse im Stall

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen aufweisen, durch die Tageslicht einfallen kann.

- > Das Ausmaß der Flächen oder Fenster muss mindestens drei Prozent der Stallbodenfläche betragen und
- > im Tierbereich des Stalles ist über acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.



Reicht der natürliche Lichteinfall trotz geforderter Fensterfläche nicht aus, ist zusätzlich künstliche Beleuchtung einzusetzen. Die Tiere dürfen aber nicht in künstlicher Dauerbeleuchtung gehalten werden. Dunkelphasen, die den Ruhe und Aktivitätsrythmus der Tiere entsprechen sind (z.B. über Zeitschaltuhren) zu programmieren.

2.6 Lärm

Zur Vermeidung von Stress ist dauernder oder plötzlicher Lärm zu vermeiden. Belüftungs- und Fütterungsanlagen oder andere Maschinen sollen so wenig Lärm wie möglich verursachen.

3. VERSORGUNG UND FÜTTERUNG DER TIERE

Durch eine **verantwortungsbewusste Versorgung** der Tiere wird der Anspruch an Nähr- und Mineralstoffe sowie Wasser sichergestellt. Das ist nicht nur für das Wohlbefinden der Tiere von großer Bedeutung, sondern wirkt sich auch auf deren Leistung positiv aus.

Die Beschaffenheit, gute Qualität und Menge des Futters ist auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass eine artgerechte Futterraufnahme möglich ist. Die Tränkeeinrichtungen sind von den Futtereinrichtungen zu trennen.

Im Sinne einer nachhaltigen Produktion werden Futtermittel vorzugsweise am eigenen Betrieb produziert. Um eine optimale Tiergesundheit und Leistung zu erhalten, sind Schafe und Ziegen mit entsprechenden Mengen an Raufutter zu versorgen.

3.1 Wasserversorgung

Wasser zählt zu den wichtigsten Lebensgrundlagen und hat besonderen Einfluss auf das Wohlergehen und die Leistung der Tiere. Das Tränkewasser soll in Trinkwasserqualität angeboten werden, ist aber auf jeden Fall in hygienisch einwandfreier Form den Tieren frei zugänglich zu machen. Geeignetes Tränkewasser ist sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch.

Verschmutzungen durch Kot, Harn, Algen oder anderen Fremdstoffen ist baulich bzw. durch laufende Kontrolle und Reinigung vorzubeugen.

Anforderungen an die Tränkeeinrichtungen




- > Tränken müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.
- > Die Tränken müssen so angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers (z.B. durch Futterreste, Kot, Schmutz) vermieden werden.
- > Um die Funktionssicherheit von Tränken zu gewährleisten, sind im Bedarfsfall Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Wird das Wasser nicht aus dem öffentlichen Wassernetz bereitgestellt, ist eine regelmäßige Wasseruntersuchung hinsichtlich der chemischen und bakteriologischen Qualität empfehlenswert.

3.2 Zukauf von Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel und Zusatzstoffen

Es dürfen nur gemäß System **pastus⁺**-zertifizierte **Einzel- und Mischfuttermittel** zugekauft und in der Fütterung eingesetzt werden.

Die Kennzeichnung von Futtermitteln (auf Futtermittelsäcken oder Sackanhängern, Lieferscheinen bzw. Rechnungen) erfolgt als Grafik oder Text:

	Mischfuttermittel	 AMA-Gütesiegel tauglich	oder	„ pastus⁺ AMA-Gütesiegel tauglich“
	Einzelfuttermittel		oder	„ pastus⁺ “

- > Beim Direktzukauf von landwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Heu) ist eine pastus⁺-Zertifizierung nicht erforderlich.
- > Wenn eine gültige BIO-Zertifizierung für den Betrieb vorliegt, kann weiterhin zertifiziertes BIO-Futtermittel ohne zusätzlicher pastus⁺-Zertifizierung zugekauft werden.
- > Die im AMA-Gütesiegel-Programm verbotenen Futtermittelkomponenten, sind in der Negativliste der AMA-Marketing angeführt.

Web

Die aktuelle Version der Negativliste steht unter www.amainfo.at zum Download zur Verfügung oder kann telefonisch angefordert werden.

- > Der Einsatz von antibiotischen Leistungsförderern ist gemäß VO (EG) Nr. 1831/2003 verboten.
- > Es dürfen nur Zusatzstoffe wie Vitamine, Spurenelemente, Mineralstoffe, Siliermittel zugekauft und eingesetzt werden, die gemäß VO (EG) Nr. 1831/2003 zugelassen sind.

Eine Liste der zugelassenen Futtermittelhersteller und –händler ist auf der Homepage bzw. in schriftlicher Form bei der AMA-Marketing erhältlich. Es wird empfohlen, die LFBIS-Nr. des Landwirts beim Zukauf vom Futtermittelhersteller und –händler auf den Lieferscheinen/Rechnungen anzudrucken.

Angaben zur Rückverfolgbarkeit

Alle Futtermittellieferungen (Einzel- und Mischfuttermittel) sind auf die Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Bestimmungen **zu prüfen**, z.B.:

- > Kennzeichnung mit **pastus[®] AMA-Gütesiegel tauglich**
- > Bei Mischfuttermittel für die Tierkategorie geeignet, z.B. Schafe, Lämmer, Ziegen

Lieferungen bzw. Zukäufe von anderen Landwirten sind anhand von **Lieferscheinen** (z.B. **pastus⁺** Futtermittel-Lieferschein) zu verwenden. Diese Lieferscheine oder Rechnungen müssen alle Angaben zur Rückverfolgbarkeit enthalten und sind chronologisch aufzubewahren.

- > Lieferant
- > Name und Anschrift
- > LFBIS-Nr.
- > Menge
- > Produktbezeichnung
- > Lieferdatum

The image shows a 'Futtermittel-Lieferschein' (Feed Delivery Receipt) form. It is titled 'Futtermittel-Lieferschein' and 'pastus[®]'. The form is divided into several sections for data entry:

- VERKAUFER (Landwirt/Erzeuger):** Fields for LFBIS-Nr., Name, and address.
- KAUFLER (z.B. Landwirt, Futtermittelhändler):** Fields for LFBIS-Nr., Name, and address.
- Transport:** Fields for 'Transport durch Landwirt' and 'Transport erfolgt durch landwirtschaftlichen Halter?'.
- Angaben zum Verkauf:** Fields for 'Menge', 'Produktbezeichnung', and 'Transportdatum'.
- Transportmittel:** Fields for 'Transportmittel' and 'Transportart'.
- Table:** A table with columns for 'Menge', 'Produktbezeichnung', 'LFBIS-Nr.', 'Transportdatum', and 'Transportmittel'. It includes a section for 'Bemerkungen' (Remarks).
- Signatures:** Fields for 'Unterschrift' and 'Stempel' for both seller and buyer.

Futtermittel-Lieferschein zum Ausfüllen für Futtermittel-Lieferungen bzw. -Zukäufe



Im Anlassfall (z.B. positiver Rückstandsnachweis) muss nachvollziehbar sein, welche Futtermittel von welcher Charge an die Tiergruppen verfüttert wurden.

Es wird empfohlen, von jeder Futtermittellieferung Rückstellproben von mindestens **einem Kilogramm** zu nehmen oder diese vom Lieferanten anzufordern. Die Proben sollen bis mindestens **drei Monate** nach Aufbrauchen des Futtermittels aufbewahrt werden. Die Kennzeichnung der Rückstellproben muss so erfolgen, dass sie den Futtermittellieferungen durch Angabe des Lieferdatums und Lieferanten eindeutig zugeordnet werden können.

3.3 Mischen von Futtermitteln am Betrieb

Landwirtschaftliche Betriebe, welche Futtermittel selbst mischen, haben für unterschiedliche Futtermittelmischungen ein Mischprotokoll/eine Rationsberechnung (siehe Anhang Muster Mischprotokoll/Rationsberechnung) anzufertigen.

Mindestangaben

- > Eingesetzte Komponenten
- > Anteile der Komponenten

Die verwendeten Anlagen zur Herstellung müssen in ordnungsgemäßem baulichen und hygienischen Zustand sein.

Fahrbare Mahl- und Mischanlagen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn diese gemäß System **pastus⁺**-zugelassen sind (Liste unter www.ama.info.at). Ausgenommen davon sind TMR-Mischer (mobile Mischer mit integrierter Verteileinrichtung), die lokal zum Herstellen von im Grundfutter enthaltenden Futtermischungen eingesetzt werden.

Werden Fütterungsarzneimittel eingesetzt, ist die Einhaltung der Anforderungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes sicher zu stellen (z.B. Bezug, Mischung und Hygiene). Zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln ist der Besuch eines Ausbildungskurses in Mischtechnik nachzuweisen.



Beim Einsatz von Fütterungsarzneimitteln ist zur Verhinderung von Verschleppungen besonderes Augenmerk auf die Reinigung zu legen.

3.4 Lagerung von Futtermitteln

Futtermittel sind nur in dafür geeigneten Einrichtungen zu lagern und **vor Kontaminationen und Verunreinigungen** zu schützen.

Vor der Einlagerung ist die Lagerstätte zu reinigen und ggf. zu entwesen. Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.



Es ist verboten, Futtermittel in leere Dünger- oder Saatgutsäcke abzufüllen. Rückstände von Dünger- und Beizmittel könnten die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen.

Futtermittellagerung

- > sauber und trocken
- > vor Witterungseinflüssen (z.B. durch Fenster, Tore) geschützt
- > getrennt von Abfällen, Gülle, Mist, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien sowie von anderen in der Tierernährung verbotenen Stoffen und
- > vor Haustieren (Hund, Katze, etc.), landwirtschaftlichen Nutztieren, aber auch vor Wildtieren geschützt (z.B. Vögel durch Gitter etc.)



Beispiel: Futtermittel-Lagerung

Mögliche Maßnahmen

- > dicht schließende Fenster
- > selbstschließende Türen
- > offene Futtermittellagerstellen abdecken
- > keine Türspalten

Es sind vorbeugende Maßnahmen zum Erkennen und Verhindern von Schädner- und Schädlingsbefall zu ergreifen (siehe Kap. B. 6.5).

3.5 Futtermitteluntersuchungen

Zugekaufte sowie die am landwirtschaftlichen Betrieb gemischten Futtermittel werden im Rahmen der regelmäßigen Vor-Ort-Kontrolle der AMA-Marketing beprobt und risikobasiert analysiert. Analyseergebnisse z.B. von Mykotoxinuntersuchungen sind aufzubewahren, im Rahmen der Eigenkontrolle zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen zu setzen.

4. TIERGESUNDHEIT UND ARZNEIMITTELEINSATZ

4.1 Betreuungsvertrag mit dem Tiergesundheitsdienst

Zur Sicherstellung und regelmäßigen Kontrolle der Tiergesundheit wird die Teilnahme bei einem anerkannten TGD **empfohlen**, eine vertragliche Vereinbarung mit dem Betreuungstierarzt ist aber jedenfalls notwendig.

4.2 Tierbehandlung

Vorrangiges Ziel in der Tierhaltung ist es, das Wohlergehen positiv zu beeinflussen und die Gesundheit der Tiere zu erhalten.

Kranke oder verletzte Tiere sind

- > umgehend zu versorgen und (tierärztlich) zu behandeln sowie
- > angemessen, geschützt vor Witterungseinflüssen und ggf. gesondert unterzubringen. Dabei ist eine ausreichende Versorgung mit Futter und Wasser zu gewährleisten.



Jeder Betrieb muss die Möglichkeit haben, kranke oder verletzte Tiere abzusondern (z.B. Krankenabteil).

4.3 Arzneimittelanwendungen

Arzneimittelanwendungen bzw. medikamentöse Behandlungen sind nur dann **gestattet**, wenn sie

- > durch den Tierarzt oder unter Anleitung des Tierarztes angewendet werden.
- > sie zu keinem präventiven oder dauerhaft therapeutischen Zweck stattfinden.

Behandelte Tiere müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.

Einstellbehandlungen sind zu dokumentieren (z.B. im Medikamentenbuch) und dürfen zehn Tage nicht überschreiten.

Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Bedarfsmittel (z.B. Skalpell, Pinzetten, Injektionsnadeln) ist sicherzustellen.

4.4 Behandlungen durch den Tierarzt

Der Tierarzt stellt einen Abgabe- und Anwendungsbeleg aus, auf dem alle notwendigen Informationen dokumentiert werden.

Nimmt der Tierarzt die Behandlung vor, ohne dass Arzneimittel am Betrieb bleiben, genügt es, den Beleg chronologisch abzulegen.

Alle vom Tierarzt abgegebenen und am Betrieb verbleibenden Arzneimittel müssen mit einer Signatur auf jedem einzelnen Behältnis versehen sein, die den Namen und die Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum enthält.



Im eigenen Interesse ist darauf zu achten, dass alle Belege, für deren Ausstellung der Tierarzt zuständig ist, vollständig und leserlich ausgefüllt sind.

4.5 Einbindung von Tierhaltern

Landwirte können in Abstimmung mit dem Betreuungstierarzt verschriebene Arzneimittel anwenden, wenn sie dazu ausgebildet oder sonst befähigt sind. Die Arzneimittel dürfen nur gemäß der Anleitung des Tierarztes angewendet werden.

4.6 Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes

Über alle medizinischen Behandlungen muss **der Tierhalter umgehend Aufzeichnungen** führen.

Beispiel einer Dokumentation durch den Landwirt:

Datum von - bis	Identität der/s Tiere/s z. B. Ohrmarkennummer	Arzneimittel-Bezeichnung	Menge/Dosierung pro Tier und Tag	Anwendungsart	Unterschrift des Anwenders	Wartezeit gesetzlich/Gütesiegel
07.03.2014 - 11.03.2014	AT123456789	XYZ	10mg/ml	Injektion	MM	8/16

Bemerkungen: (z. B. Rücknahme der Medikamente)

Die Dokumentation der Behandlung durch den Tierhalter hat zu enthalten:

- > Datum der Behandlung
- > Identität der behandelten Tiere (z.B. Ohrmarkennummer)
- > Arzneimittelbezeichnung
- > Menge/Dosierung pro Tier und Tag
- > Anwendungsart (z.B. oral, intramuskulär, lokale Applikation)
- > Unterschrift des Landwirts/Anwenders
- > gesetzliche und doppelte Wartezeit



Die Rücknahme von nicht verbrauchten oder abgelaufenen Arzneimitteln ist zu dokumentieren.

Jede Arzneimittelanwendung (auch jene ohne Wartezeit) ist chronologisch zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

4.7 Lagerung von Arzneimitteln

Der Landwirt hat die ihm zur Anwendung überlassenen Tierarzneimittel ordnungsgemäß aufzubewahren:

- > verschlossen
- > gemäß Herstellerangaben und erforderlichenfalls ausreichend gekühlt
- > getrennt von Lebens- und Futtermitteln



Beispiel: Arzneimittellagerung

4.8 Verlängerung und Einhaltung der Wartezeit beim Arzneimitteleinsatz

Im AMA-Gütesiegel-Programm ist bei Arzneimittelanwendungen eine **doppelte gesetzliche Wartezeit** einzuhalten, in Summe mind. fünf Tage. Behandelte Tiere müssen bis zum Ablauf der verlängerten Wartezeit, als solche identifiziert werden können, z.B. durch eine eindeutige Zuordnung mittels Ohrmarken. Verordnet der Tierarzt eine längere Wartezeit, ist diese für das AMA-Gütesiegel-Programm ebenfalls zu verdoppeln. Bei homöopathischen Tierarzneimitteln, bei denen der (die) Wirkstoff(e) in einer Konzentration vorhanden ist (sind), welche einen Teil pro Million nicht übersteigt, ist keine Wartezeit erforderlich.

4.9 Abgebrochene Injektionsnadeln

Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass diese nicht in die Lebensmittelkette gelangen kann (siehe AMA-Merkblatt „Fremdkörpermanagement“).



4.10 Eingriffe

Zulässige Eingriffe sind im Bundestierschutzgesetz geregelt, wonach diese Eingriffe nur durch einen Tierarzt oder eine andere sachkundige Person durchgeführt werden dürfen.

Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist verboten.

5. MILCHGEWINNUNG

5.1 Milchleistungsprüfung

Zur Sicherung der nachhaltigen Milchqualität und Tiergesundheit wird die Teilnahme an der Leistungsprüfung der Landeskontrollverbände empfohlen.

5.2 Rohmilcheignung

Die Rohmilch darf nur von Tieren zur Verarbeitung weitergegeben werden,

- > die frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit sind, die über die Milch auf den Menschen übertragen werden kann.
- > denen nur zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse (z.B. Arzneimittel) verabreicht wurden.
- > bei denen die vorgeschriebene Wartezeit nach der Arzneimittelverabreichung eingehalten wurde.
- > die gesund sind und gesunde Euter (z.B. keine Euterwunden oder offensichtliche Euterentzündungen) haben.
- > die keine sonstigen Krankheitsanzeichen (z.B. Tuberkulose) aufweisen. Dabei ist den veterinär- und lebensmittelrechtlichen Anweisungen Folge zu leisten.

Die Rohmilchanalyseergebnisse müssen am Betrieb aufliegen (z.B. Milchgeldabrechnung). Entspricht die Rohmilch nicht den Anforderungen (Keimzahl, Zellzahl, Rückstände) ist der Milcherzeuger verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Entspricht die Rohmilch nicht den Anforderungen (Keimzahl, Zellzahl, Rückstände), hat der Milchkäufer dies der Lebensmittelbehörde mitzuteilen.

5.3 Milchlagerung, Reinigung und Hygiene

Die Milch ist innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken auf 8°C, wenn die Milch nicht täglich abgeholt wird auf 6°C, zu kühlen.

Die Milch, die zur Herstellung von Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen verwendet wird, ist auf eine Temperatur von mindestens 12°C zu kühlen, sofern sie täglich abgeholt wird. Bei der Beförderung von Milch, die für die Herstellung von Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen verwendet wird, darf die Milchtemperatur beim Eintreffen im Bestimmungsgebiet nicht mehr als 14 °C betragen.

Milchlieferanten mit einer eigenen Wasserversorgungsanlage (Brunnen, Quelle, etc.) haben für die Reinigung der milchberührenden Oberflächen (Milchleitungssystem, Tank, etc.) Wasser zu verwenden, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 idgF. erfüllt.

Bei Bezug des Wassers aus der Ortswasserleitung oder wenn die Rohmilchuntersuchungen der letzten zwei Monate belegen, dass die Milch im Hinblick auf die Keimzahl, den Gehalt an somatischen Zellen und Rückstände von Antibiotika einwandfrei war, ist keine Wasseruntersuchung erforderlich.

Melkgeschirr und Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, müssen so gelegen und beschaffen sein, dass das Risiko einer Milchkontamination soweit wie möglich ausgeschlossen ist.

Ausrüstungsflächen, die mit Milch in Berührung kommen (Melkgeschirr, Behälter, Tanks usw. zur Sammlung und Beförderung von Milch), müssen leicht zu reinigen und desinfizierbar sein sowie einwandfrei Instand gehalten werden. Dies erfordert die Verwendung glatter, waschbarer und nicht toxischer Materialien.

Zur Reinigung der Hände und Arme ist eine Waschvorrichtung vorzusehen.

Ausrüstungen und Gegenstände, insbesondere Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind ordnungsgemäß zu lagern.

Nach der Verwendung müssen die milchberührten Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Nach jeder Milchabholung bzw. Entleerung sind die Behälter und Tanks zu reinigen und zu desinfizieren.

5.4 Melkanlage

Die Melkanlage ist in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

Es wird empfohlen die Melkanlage regelmäßig durch eine externe Fachkraft auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen.



Es wird empfohlen eine Melkanlagenüberprüfung gemäß ÖNORM ISO 6690 bzw. ÖNORM L 5262 (ältere Anlagen) durchzuführen und diese schriftlich zu dokumentieren. Bei der externen Überprüfung der Melkanlage ist es auch zielführend das Reinigungssystem zu prüfen.

Die Reinigung der Melkanlage hat gemäß den Herstellerangaben zu erfolgen. Im Falle einer externen Überprüfung der Melkanlage ist diese schriftlich zu dokumentieren.

Es ist darauf zu achten, dass der Zustand der Sitzgummis in Ordnung ist und diese erforderlichenfalls getauscht werden.



Beim Einsatz von Reinigungsmitteln ist insbesondere auf deren korrekte Konzentration, Temperatur und Reinigungszeit zu achten.

Die Reinigungsmittel sind gemäß Herstellerangaben zu benutzen und bei Nichtverwendung getrennt von den Melkeinrichtungen zu lagern. Es dürfen nur Reinigungsmittel eingesetzt werden die frei von quartären Ammoniumverbindungen (QAV) sind.

5.5 Melken

Das Euter, insbesondere die Zitzen, sind vor dem Melken zu reinigen.

Es darf nur Milch von Tieren mit gesunden Eutern an den Milchkäufer abgegeben werden. Dies ist durch geeignete Methoden vor dem Melken zu prüfen.

Bei der Verwendung von Zitzenbädern und Sprays ist auf die vorschriftsgemäße Anwendung zu achten.



Der Landwirt hat dafür Sorge zu tragen, eventuelle Kreuzkontaminationen der Rohmilch durch Arzneimittel- und Reinigungsmittelrückstände auszuschließen.

5.6 Melkpersonal

Beim Melken und bei der Milchgewinnung ist geeignete, saubere Arbeitskleidung zu tragen.

Hände und Arme sind vor Arbeitsbeginn zu reinigen.

Wunden an Händen und Armen sind durch wasserfeste Verbände abzudecken.

Personen mit ansteckenden und meldepflichtigen Krankheiten (z.B. Salmonella, TBC und Hepatitis) dürfen nicht melken.

Das Rauchen in der Milchammer und im Melkstand ist nicht zulässig.

6. BETRIEBLICHE HYGIENEANFORDERUNGEN

6.1 Gebäude und Anlagen

Alle Gebäude und Anlagen sind durch regelmäßige Reinigung sauber zu halten. In regelmäßigen Abständen (z.B. nach dem Ausstallen) wird eine Grundreinigung und ggf. eine Desinfektion (z.B. Kalkung) empfohlen. Das Hofumfeld ist zur Vorbeugung gegen Schädlinge in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

6.2 Schutz der Tiere / betriebseigene Schutzkleidung

- > Der Stall bzw. Tierbereich soll mittels Hinweisschildern entsprechend gekennzeichnet werden. Dies dient einerseits dazu, dass fremde Personen keine Krankheiten in den Bestand einschleppen. Andererseits soll auf den korrekten Umgang mit den Tieren hingewiesen werden (z.B. Vorsicht Weidetiere). Es ist darauf zu achten, dass Stress, aber auch Verletzungen bei Mensch und Tier verhindert werden.
- > Für betriebsfremde Personen (z.B. Tierarzt, Transporteur) muss eine (betriebseigene) ordnungsgemäße Schutzkleidung inkl. Stiefel vorhanden sein.



Beispiel: Schild für den Stall bzw. Tierbereich



Den Tierbereich dürfen externe Personen wie Transporteure, Tierärzte, Leistungsprüfer, Kontrollorgane etc. nur in betriebseigener Kleidung (inkl. Stiefel) oder anderer gereinigter und ggf. desinfizierter Schutzkleidung betreten.

6.3 Einstreu

Wird Einstreu verwendet muss diese trocken, sauber und augenscheinlich frei von Pilzbefall sein. Das Material ist sorgfältig zu lagern und vor Verunreinigungen zu schützen.

6.4 Schädlinge und Schadnager

Laufende Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen und Schadnagern sind durchzuführen, z.B. Köderboxen aufstellen, kontrollieren und ggf. nachlegen.

Muster von Protokoll Schadnager-/Schädlingsbekämpfung

LFBIS-Nr. 1234567
 Name Musterbauer Vorname Max
 Straße Musterdorf Nummer 1
 PLZ 1234 Ort Musterort

Datum	Bereich	Festgestellter Befall	Verwendete Mittel	Anzahl der Köderstellen	Tätigkeit	Unterschrift Anwender
15.02.2014	Schüttboden	Mäuse	Mausefalle	5	aufgestellt	MM
17.02.2014	Schüttboden	Mäuse	Mausefalle	2	kontrolliert und nachgelegt	MM



Beispiel: Schadnager Bekämpfung



Es wird empfohlen, das Auftreten von Schädlingen und Schadnagern und die entsprechenden Bekämpfungsmaßnahmen zu dokumentieren.

6.5 Verendete Tiere

- > sind umgehend und ordnungsgemäß zu beseitigen und
- > bis zum Abtransport entsprechend zu verwahren.

Die Abholbelege sind chronologisch abzulegen. Die Verendung ist unter Angabe des Grundes zu dokumentieren, z.B. im Stallbuch oder in vergleichbaren Aufzeichnungen.

7. UMWELTSCHUTZ

7.1 Flächengebundene Produktionsweise

Es ist sicherzustellen, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben mindestens jene Fläche zur Verfügung steht, dass die auf den Flächen ausgebrachte Menge an Wirtschaftsdünger, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs, eine Höchstmenge von 170 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste pro Hektar und Jahr nicht überschreitet.

Bei einer **überbetrieblichen Verwertung** von Wirtschaftsdüngern ist ein Nachweis über die Verwendung zu erbringen, die Belege sind chronologisch abzulegen. Gülleabnahmeverträge werden anerkannt.

7.2 Ausbringungsverbot von Klärschlamm

Das Ausbringen von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm ist auf allen Flächen des Betriebes (z.B. Grünland- und Ackerflächen) verboten. Dieses Verbot beinhaltet auch die Lagerung von Klärschlamm am Betrieb.

7.3 Einsatz chemischer Mittel

Die verwendeten Reinigungsmittel müssen für den Verwendungszweck geeignet sein (siehe Produktspezifikationen). Bei Nichtverwendung sind diese getrennt von den Melkeinrichtungen sicher zu lagern.

8. TIERTRANSPORT

Tiertransporte sind so zu planen und durchzuführen, dass die Beförderungsdauer so kurz wie möglich ist. Die Anforderungen an den Transport von Tieren erhöhen sich mit der Zunahme der gefahrenen Kilometer bzw. der Beförderungsdauer.

Tierwohl ist im AMA-Gütesiegel-Programm eine zentrale Anforderung. Daher ist auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere während der gesamten Transportdauer besonders zu achten.

8.1 Allgemeine Bedingungen für den Transport lt. Artikel 3 der EU-VO 1/2005

Tierbeförderungen dürfen weder durchgeführt noch veranlasst werden, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötiges Leid zugefügt werden könnte.

Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- > Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen.
- > Die Tiere sind transportfähig.
- > Die Transportmittel sowie Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen oder Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist. Die Rutschfestigkeit ist durch Einstreu im Transportmittel sicherzustellen.
- > Die mit den Tieren umgehenden Personen sind hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert und wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.
- > Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt ohne Verzögerungen. Das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten.
- > Die Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe.
- > Die Tiere werden in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und Größe angemessen ist, versorgt und können ruhen.

8.2 Eigentransporte bis 50 km

Transportiert der Landwirt seine eigenen Tiere im eigenen Transportmittel bis max. 50 km Entfernung oder auf die Alm, gelten folgende Dokumente und Anforderungen. Hinweis: Transporte auf die Alm unterliegen keiner km Begrenzung.

- > Transportpapiere gemäß Punkt 8.4.
- > Die „Allgemeinen Bedingungen“ gemäß Punkt 8.1. sind einzuhalten.

Vor dem Transport der Tiere ist eine visuelle Prüfung sowie Reinigung und ggf. Desinfektion der Transportfahrzeuge durchzuführen. Werden die Tiere mit überbetrieblich genutzten Fahrzeugen transportiert, wird die Dokumentation der Reinigung/Desinfektion (z.B. in Form eines Reinigungsplans im Fahrtenbuch) besonders empfohlen.



Landwirte, die AMA-Gütesiegel-Tiere über eine Strecke von mehr als 50 km transportieren, gelten als Transporteur und müssen an der „**AMA-Tiertransport-Richtlinie**“ idgF teilnehmen.

8.3 Transporte über 50 km (Geltungsbereich der AMA-Tiertransport-Richtlinie)


Befördert der Transporteur AMA-Gütesiegel-Tiere über 50 km, so ist dieser verpflichtet an der AMA-Tiertransport-Richtlinie teilzunehmen und die Anforderungen einzuhalten.

8.4 Transportpapiere

In den Transportpapieren müssen folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Lieferanten bzw. Zwischenhändlers gemacht werden:

- > Herkunft und Eigentümer der Tiere
- > Verladeort
- > Tag und Uhrzeit des Transportbeginns
- > Letzte Fütterung/Tränkung
- > Kennzeichen des KFZ
- > Entladeort
- > voraussichtliche Transportdauer in Stunden



Als Transportpapiere sind  Viehverkehrs-/Lieferscheine (bei Nutztiertransporten auch gleichwertige EDV-Lieferscheine oder Sammellieferscheine) zu verwenden, auch wenn der Landwirt seine Tiere selbst transportiert.

Die einschlägigen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Durchführung von Transporten sind einzuhalten (Details dazu in der Broschüre „Tiertransportvorschriften in Österreich“ des LFI).



LFI Tiertransport-Broschüre

C FREIWILLIGE MODULE

1. ALLGEMEINES

Die folgenden freiwilligen Module sollen den Konsumenten besondere regionale Kreisläufe, spezifische Qualitäten oder andere Informationen, die einen Mehrwert von Lebensmittel definieren, nahebringen. Sie tragen dazu bei, strategische Partnerschaften in der Vermarktung zu stärken.

Über die Basisanforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen“ hinaus können mit den freiwilligen Modulen weitere Kriterien und Parameter für qualitätsrelevante Produktionsweisen gewählt werden. Die freiwilligen Module sind kontrollpflichtig und können im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Kontrolle oder separat überprüft werden.

1.1 Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an freiwilligen Modulen ist der AMA-Marketing zu melden, sofern nähere Angaben auf dem VVS bzw. in den Begleitdokumenten gemacht werden. Eine Kennzeichnung der Tiere bzw. Deklaration auf den VVS/Lieferscheinen darf erst nach bestandener Kontrolle und schriftlicher Bestätigung erfolgen.

Die Einhaltung der freiwilligen zusätzlichen Anforderungen in den Modulen ist nach erfolgter Risikobewertung der Betriebe in regelmäßigen Abständen bzw. aufgrund rechtlicher Vorgaben zu kontrollieren.

1.2 Deklaration und Kennzeichnung

Die dem jeweiligen Modul entsprechende Produktionsweise, Haltungsform oder regionale Herkunftsangabe soll durch konsumentenrelevante Angaben kommuniziert werden.

Wird eine den freiwilligen Modulen entsprechende Deklaration (eventuelle Kennzeichnung der Tiere) vorgenommen, hat der Teilnehmer die Anforderungen dieses Moduls zu erfüllen. Eine Deklaration der näheren Angaben (z.B. zur Produktionsweise, Qualität oder Herkunft) auf dem VVS hat durch den Landwirt zu erfolgen.

2. REGIONALE HERKUNFT

Ziel des Moduls ist die Stärkung der regionalen Kreislaufwirtschaft. Landwirtschaftliche Erzeugnisse „regionaler Herkunft“ festigen die Identität und Verbundenheit mit einer Region.

Bei einer Angabe, die von den Konsumenten als „regionale Herkunft“ verstanden wird (z.B. „Salzburger Schaf“), haben zwei von drei Produktionsstufen in der Region stattzufinden. Jedenfalls verpflichtend ist das Aufziehen des Tieres in dieser Region. Die Mindestanforderungen lauten also: „geboren und aufgezogen in“ oder „aufgezogen und geschlachtet in“. Ist die Region kleiner als ein Bundesland, müssen die Geburt oder Schlachtung des Tieres in jenem Bundesland stattfinden, zu dem die Region gehört.

Fiktive Beispiele für Herkunftsangaben:

Salzburger Schaf	geboren in:	aufgezogen in:	geschlachtet in:
Variante 1	Salzburg	Salzburg	Salzburg
Variante 2	Salzburg	Salzburg	Österreich
Variante 3	Österreich	Salzburg	Salzburg

Wenn der Abnehmer Fleisch aus einem regionalen Markenprogramm anbietet, können vom Landwirt Angaben auf dem VVS oder in den Begleitdokumenten verlangt werden. Der Landwirt ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

3. AUS GENTECHNIKFREIER FÜTTERUNG

Ziel dieses Moduls ist die Absicherung der gentechnikfreien Produktion in der gesamten Lebensmittelherstellung. Die Vielfalt von Saatgut und der GVO-freie Anbau sollen erhalten bleiben, um die Verfügbarkeit von GVO-freien Futtermitteln sicherzustellen.

Bei der gentechnikfreien Produktion sind die Richtlinie „Gentechnikfreie Produktion“ von Lebensmitteln, die Kennzeichnung gemäß dem Österreichischen Lebensmittelbuch (Codex) und die einschlägigen Kontrollvorgaben einzuhalten.

Deklaration

Auf dem VVS oder den Lieferscheinen ist der Vermerk „gentechnikfrei gefüttert“ anzukreuzen. Der Betrieb darf keine gentechnisch veränderten Futtermittel bzw. Futtermittelzusatzstoffe einsetzen.

Erfolgt eine Kennzeichnung, wird empfohlen, das Zeichen der ARGE Gentechnikfrei zu verwenden und deren Vorgaben einzuhalten. Wir empfehlen den Hinweis „gentechnikfrei gefüttert“ oder gleichsinnig als ergänzende verbraucherrelevante Angabe in der Etikettierung des Produktes zu nennen.

4. Q^{plus} SCHAF und ZIEGE

Ziel des Moduls „Q^{plus} Schaf und Ziege“ ist die Sicherung und langfristige Steigerung der Milch und Fleischqualität, des Tierwohls und der Tiergesundheit sowie der Nachhaltigkeit in der Milch- und Fleischproduktion. An die Schaf- und Ziegenhaltung werden im Wesentlichen die gleichen Anforderungen gestellt, wie dies in der Milchviehhaltung seit Jahrzehnten etabliert ist. Die Kenntnis aller relevanten Milch- und Fleischleistungsdaten bildet die Grundlage für eine zielgerichtete Weiterentwicklung der Milchqualität, Tiergesundheit und des Tierwohls. Weiter soll die Etablierung einer langfristigen Qualitätssicherungsstrategie auf den Betrieben die Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Tiere nachhaltig unterstützen und absichern.

Geburt, Spätlaktation und Trockenstehzeit

Die Geburt des Lammes stellt hierbei für jedes Milch- und Mutterschaf bzw. die Geburt des Kitzes für jede Milch- und Mutterziege einen wichtigen und sensiblen Zeitpunkt dar und löst über hormonelle Umstellungen die Milchbildung für die Versorgung des Jungtieres bzw. für die beginnende Laktation aus. In der Spätlaktation und insbesondere in der Trockenstehzeit als Phase der Erholung für das Euter und den Stoffwechsel des Schafes oder der Ziege ist eine bedarfsorientierte Nährstoffversorgung mit entsprechenden Stoffwechselkennzahlen (Fett-Eiweißquotient) von grundlegender Bedeutung. Besonders in dieser Phase muss auf eine ausgewogene Nährstoffversorgung geachtet werden, um Probleme in der nachfolgenden Laktation zu vermeiden. Eine langfristige Überversorgung führt zu Problemen bei der Geburt (Schwergewürten) und Stoffwechselentgleisungen in den ersten Laktationswochen. Eine Unterversorgung in der Trächtigkeit hingegen beeinträchtigt die Entwicklung des Fötus, führt zu lebensschwachen Lämmern bzw. Kitzen und bringt wiederum Stoffwechselprobleme mit sich, da das Muttertier die benötigten Nährstoffe nicht durch eine adäquate Mobilisation von Körperreserven sicherstellen kann.

Sicherstellung einer nachhaltig ausgeglichenen Nährstoffversorgung

Unausgeglichene Nähr- und Mineralstoffversorgung, zum Beispiel durch jahreszeitbedingte oder je nach Witterung bei der Ernte auftretende Schwankungen in der Grundfutterqualität, kann sich z.B. durch das Auftreten von Nachgeburtsproblemen oder Gebärmuttervorfällen niederschlagen. Beides sind Funktionsstörungen, die sich auch auf die Qualität der erzeugten Lebensmittel Milch und Fleisch beträchtlich auswirken können. Daher ist es wichtig eine ausgeglichene Nährstoffversorgung des Schafes bzw. der Ziege nachhaltig zu gewährleisten. Grundlage dafür ist, während der gesamten Laktation über Kennzahlen wie Milchmenge, Fett-, Eiweiß- und Harnstoffgehalt sowie Fett-/Eiweißquotient Bescheid zu wissen. Im Besonderen gibt das Verhältnis von Milchfett zu Milcheiweiß in Form des Fett-Eiweiß-Quotienten Auskunft darüber, in welcher Stoffwechselsituation sich das Tier befindet. Azidotische und ketotische Stoffwechsellagen können sofort erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Für eine optimale Fütterungsstrategie sind die Werte jedes Einzeltieres für die aktuelle Evaluierung ebenso von Bedeutung, wie eine Auswertung nach Tiergruppen, die eine generelle Gestaltung der Fütterung gestattet. Hierfür ist es notwendig, die ermolzene Milchmenge und die zum jeweiligen Termin vorhandene Zusammensetzung

der Milch für jedes einzelne Tier in einem regelmäßigen Abstand zu prüfen und die Ergebnisse einer entsprechenden Auswertung zu unterziehen. Die regelmäßige Erhebung dieser Werte sichert den Erfolg der gesetzten Maßnahmen bzw. zeigt gegebenenfalls weiteren Handlungsbedarf auf. Erst dadurch ist eine nachhaltige Verbesserung von Leistung, Fruchtbarkeit und Tierwohl gewährleistet.

Monitoring der Eutergesundheit

Gesunde Euter sind die Voraussetzung für hochwertige Milch. Insbesondere bei Tieren für die Milchproduktion ist daher ein laufendes Monitoring der Eutergesundheit zielführend. Bei Auftreten eines markanten Anstieges der Zellzahl sind entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Externe Dokumentation

Die produktionsbegleitende, einzeltierbezogene, externe Dokumentation der oben genannten Kennzahlen und deren Verarbeitung und Auswertung sollen zur nachhaltigen Absicherung von Tierwohl und Tiergesundheit beitragen. Bei Auftreten von Erkrankungen ist die enge Zusammenarbeit von Landwirt und Betreuungstierarzt, z.B. im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes, zielführend.

4.1 Datengrundlage und Auswertungen

4.1.1 Datenerhebung

Die Basisdaten werden intern und extern erhoben. Die Datenerhebung (Kennzahlen) ist zumindest achtmal in zwei Jahren durchzuführen.

Der Mindestumfang der Datenerhebung:

- a) Erhebung des Gesamtgemelkes jedes laktierenden Tieres
- b) Analyse der repräsentativ gezogenen Milchprobe in einem von der AMA-Marketing anerkannten Untersuchungslabor auf Parameter, die für die Lebensmittelqualität, die Tiergesundheit, das Tierwohl und die Nachhaltigkeit relevant sind:
 - > Milchmenge
 - > Fettgehalt
 - > Eiweißgehalt
 - > Gehalt an somatischen Zellen
 - > Harnstoffgehalt
- c) Ablammungen und Totgeburten
- d) Für Nachhaltigkeit und Tierwohl relevante Daten, z.B.:
 - > Anzahl der Abgänge und definierte Abgangsursachen der Tiere
 - > Lebensleistung der abgegangenen Tiere

Punkt a) und b) gelten ausschließlich für die Milchgewinnung.

4.1.2 Auswertung der erhobenen Daten für Tiere:**Jeder Teilnehmer dieses freiwilligen Programms erhält von der Qualitätssicherungsstelle**

- a) eine jährliche Auswertung (Jahresbericht) der erfassten Kennwerte zur Evaluierung der Absicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen
 - > für den Betrieb und
 - > für das Einzeltier
- b) eine regelmäßige Auswertung (Tagesbericht) nach jeder Datenerhebung (Probemelkung) zur Bestimmung der aktuellen Situation im Hinblick auf die oben genannten Ziele und der Einleitung von Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen
 - > Einzeltierbezogene Kennwerte
 - Gemelksmenge
 - Analysenergebnis der Milchprobe
 - Produktionsdaten
 - > Auf Tiergruppen bezogene Auswertungen
 - Eutergesundheit
 - Fütterung und Stoffwechsel

Punkt b) gilt ausschließlich für die Milchgewinnung.

Der Jahresbericht umfasst zumindest:

- a) Kennzahlen des Betriebes:
 - > Vertikaler Betriebsvergleich mit Veränderung zum Vorjahr
 - > Milchjahresleistung des Betriebes und der (Rassen) Herde
 - > Zusammenfassung der Ergebnisse der einzelnen Probemelkungen und Analysenergebnisse nach Tiergruppen
 - > Abgänge und Abgangsursachen von Tieren im Prüffjahr
 - > Totgeburtenrate
- b) Kennzahlen für Einzeltiere
 - > Milchmenge und wertbestimmende Bestandteile (Vollabschlüsse und Dauerleistungstiere jeweils mit Milch Kilogramm und Fett- und Eiweißgehalt)
 - > Reihung der Tiere nach Produktionskriterien im Auswertzeitraum.
- c) Für Verbesserungsmaßnahmen in der Produktion und zur innerbetrieblichen Qualitätssicherung sind folgende Kennzahlen auszuweisen:
 - > Milchmenge und –inhaltsstoffe (Fett und Eiweiß)
 - > Milchjahresleistung
 - > Zellzahl
 - > Zwischenlammzeit (ZLZ)
 - > Häufigkeit der definierten Ereignisse im Zeitraum der Geburt (Geburtsverlauf, Nachgeburtsprobleme)

4.2 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

4.2.1 Milchqualität und Eutergesundheit (einzeltierbezogen bei Milchschaafen bzw. -ziegen)

- a) Wird der einzeltierbezogene Wert überschritten, so ist am Bericht ein Warnhinweis anzuführen, wobei die betroffenen Tiere und der Zellgehalt der letzten drei Probemelkungen zusätzlich anzuführen sind.
- > Grenzwert Schaf: 600.000 Zellen/ml
 - > Grenzwert Ziege: 800.000 Zellen/ml
- b) Bei zweimaliger aufeinander folgender Überschreitung wird ein CMT (California Mastitis Test, Schalmtest) empfohlen.
- > Ist das Ergebnis negativ, kann davon ausgegangen werden, dass die Eutergesundheit gegeben ist.
 - > Weist das Ergebnis des CMT eine stark positive Reaktion einer Euterhälfte im Vergleich zur anderen aus, werden geeignete Maßnahmen empfohlen z.B. sorgfältiges Ausmelken der betroffenen Euterhälfte
- c) Wird bei einem Tier dreimal hintereinander der Wert von 800.000 Zellen/ml beim Schaf bzw. 1.500.000 Zellen/ml bei der Ziege überschritten, so sind durch den Tierhalter aktive Schritte zur Verbesserung der Qualität zu setzen.
- > Separieren der Milch (Verfütterung möglich, jedoch nicht an weibliche Zuchttiere) oder
 - > Ausscheiden des Tieres aus der Milchherde oder
 - > Diagnose und Behandlung durch den Tierarzt und Kontrolle
 - > oder dokumentierter Schalmtest
- c1) Ist das Ergebnis des Schalmtests negativ, kann davon ausgegangen werden, dass die Eutergesundheit gegeben ist.
- c2) Wird beim Schalmtest ein stark positives Ergebnis (+++) zumindest einer Hälfte festgestellt, ist eine bakteriologische Untersuchung der Hälftegemelksprobe zu empfehlen und die Milch zu separieren.
- c3) Ist das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung positiv, sind in Übereinstimmung mit dem Tierschutzgesetz geeignete Maßnahmen, wie:
- > Behandlung des Tieres durch einen Tierarzt und Trockenstellen oder
 - > Ausmerzen zu setzen.

4.2.2 Stoffwechsel – Fett-Eiweißquotient (Milch- und Muttertiere)

Der Fett–Eiweiß–Quotient (FEQ) stellt das Verhältnis von prozentualem Milchfettgehalt zu prozentualem Eiweißgehalt dar: prozentualer Fettgehalt der Milch dividiert durch den

prozentualen Eiweißgehalt der Milch. Dieser Wert beschreibt die Stoffwechselsituation einer Herde, nicht jedoch die eines Einzeltieres. Hohe Fettgehalte bzw. niedrige Eiweißgehalte aufgrund von Energiemangel zu Beginn der Laktation verändern den FEQ deutlich. Weiters hat der Fett-Eiweiß-Quotient eine wirtschaftliche Bedeutung. Ein Fett-Eiweiß-Quotient von 1,2 ist als optimal anzusehen.

Fett- Eiweiß-Quotient Bereiche:

1,0 – 1,25 Optimalbereich

1,0 – 1,5 Normalbereich

über 1,5 Energiemangel (Ketosegefahr) unter 1,0 Rohfasermangel (Acidosegefahr)

Verpflichtung bei Stoffwechselproblemen (auf Betriebsebene)

Stufe I

Wenn bei 10 Ablammungen/-kitzungen in Folge eine Häufigkeit von 25 Prozent an Fällen von Fett-/Eiweißquotient ($> 1,25$) überschritten wird, sind geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der betrieblichen Situation zu setzen:

- > Kontrolle der Grundfutterqualität
- > Körperkondition laufend
- > Kontrolle der Tagesberichte
- > Kontrolle Futterraufnahme
- > Anpassung der Kraftfutterzuteilung
- > Kontrolle Wasserversorgung
- > Kontrolle Platzangebot
- > Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung (TGD, LFI, LK, Arbeitskreise,...)

Die gesetzten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Stufe II (120 Tage – Rücksprache mit Berater und Auswertung der Daten)

Wenn bei 10 Ablammungen/-kitzungen in Folge eine Häufigkeit von 40 Prozent an Fällen von Fett-/Eiweißquotient ($>1,5$) überschritten wird, sind geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der betrieblichen Situation zu setzen:

- > Teilnahme an einer einschlägigen fachspezifischen Bildungsveranstaltung (Entscheidung obliegt bei der Organisation, welche dieses Modul umsetzt) mit Teilnahmebestätigung oder
- > Beratungsgespräch (Fachberater oder Tierarzt) mit einem Beratungsprotokoll

Die gesetzten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

5. BERGERZEUGNIS

5.1 Ziel

Das Modul „Bergerzeugnis“ soll den Konsumenten Transparenz für eine bewusste Kaufentscheidung hinsichtlich in Bergregionen hergestellter Milch und Milchprodukte geben.

Mit der VO (EU) Nr. 1151/2012 wurde eine Regelung für fakultative Qualitätsangaben eingeführt mit der es den Erzeugern erleichtert werden soll, die wertsteigernden Merkmale oder Eigenschaften von Agrarerzeugnissen auf dem Binnenmarkt bekannt zu machen. Es wurden Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ festgelegt, um den natürlichen Beschränkungen Rechnung zu tragen, denen die landwirtschaftliche Erzeugung in Berggebieten unterliegt.

5.2 Anforderungen

Für die Verwendung des Begriffes „Bergerzeugnis“ gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der Delegierten Verordnung VO (EU) Nr. 665/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“.

Der Begriff „Bergerzeugnis“ kann für Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet werden, wenn die betreffenden Tiere zumindest in den beiden letzten Dritteln ihrer Lebenszeit in den genannten Berggebieten aufgezogen wurden und die Erzeugnisse in Berggebieten verarbeitet werden.

Der Anteil der Jahresfuttersration, ausgedrückt als Trockenmasseanteil in Prozent, der nicht in Berggebieten erzeugt werden kann, darf 40 Prozent nicht überschreiten.

Die Verarbeitung zu Milch und Milcherzeugnissen kann außerhalb von Berggebieten stattfinden, sofern die Entfernung zu den betreffenden Berggebieten 30 km nicht überschreitet. Dies gilt nur für bereits am 3. Januar 2013 existierende Verarbeitungsbetriebe.

5.3 Deklaration

Erzeugnisse die den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der Delegierten Verordnung VO (EU) Nr. 665/2014 entsprechen, können mit dem Begriff „Bergerzeugnis“ deklariert werden.

D ANHANG

1. FACHGREMIUM

Zuständigkeit

Das Fachgremium gemäß „Frischfleisch“ ist zuständig für die Erstellung, Änderung und Freigabe der Kapitel „Allgemeine Produktionsbestimmungen“ und „Spezielle Anforderungen“ der Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen zur Fleisch- und Milchgewinnung“, fachspezifische Auslegung des Sanktionskatalogs und die Behandlung von Beschwerden gegen verhängte Sanktionen.

Fachgremiumssitzungen

Sitzungen des Fachgremiums sind im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal jährlich abzuhalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Teilnehmer

Dieses Fachgremium setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Lizenznehmern aus dem Lebensmittelhandel,
- b) drei Lizenznehmer aus Schlacht- und Zerlegebetrieben,
- c) drei Vertreter des jeweiligen landwirtschaftlichen Produktionsbereichs, die zugleich Teilnehmer am jeweiligen AMA-Gütesiegel-Programm sein müssen, wobei sich ihr Stimmrecht ausschließlich auf den von ihnen vertretenen Produktionsbereich erstreckt sowie dem
- d) Leiter des Qualitätsmanagements der AMA-Marketing.

Bei Änderungen der spezifischen Anforderungen eines (mehrerer) Produktbereiche(s) sind nur die Vertreter des (der) betroffenen Bereiche(s) einzuladen.

Verfahren

Die Einladung der Teilnehmer unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der Vorsitz obliegen der AMA-Marketing. Jeder der nominierten Teilnehmer sorgt bei Verhinderung für die Entsendung eines informierten Vertreters. Die Delegation des Stimmrechts ist innerhalb der vorstehend genannten Bereiche zulässig. Je nach Bedarf kann sich das Fachgremium zusätzlicher Experten bedienen. Diesen kommt kein Stimmrecht zu.

Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit sowie zusätzlich zumindest eines Vertreters der unter Punkt 3 genannten vier Bereiche erforderlich. Bei Beschwerden gegen Sanktionen sowie bei Festlegung einer Begrenzung von neuen Erzeugerverträgen kommt dem Leiter des Qualitätsmanagements der AMA-Marketing kein Stimmrecht zu.

Einspruchsfrist

Der Lizenznehmer/Landwirt kann sich im Falle erfolgter Verhängung von Sanktionen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab deren Zustellung an dieses Fachgremium wenden, indem er einen begründeten schriftlichen Einspruch bei der AMA-Marketing mit dem Ersuchen um Befassung des Fachgremiums einbringt.

Außerordentliche Sitzung

Die AMA-Marketing wird die oben genannten Vertreter vom Einspruch informieren und zur Beschlussfassung einladen. Das Fachgremium wird nur zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, wenn

- a) ein bestimmter Sachverhalt zum ersten Mal auftritt oder
 - b) eine Abweichung vom Sanktionskatalog notwendig erscheint oder
- eine Abänderung der Richtlinie beantragt wurde.

Sonst erfolgt die Beschlussfassung regelmäßig im Umlaufverfahren.

Keine aufschiebende Wirkung

Im Falle der Einberufung des Fachgremiums hat der Einspruchswerber Recht auf Anhörung, aber kein Stimmrecht. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Übergeordnetes Lenkungsgremium

Ein vom Fachgremium gemäß Punkt 7 gefasster Beschluss kann vom Vertreter gemäß Punkt 3 d) beim übergeordneten Lenkungsgremium für das Qualitätsmanagement der AMA-Marketing angefochten werden.

2. AUSWAHL RELEVANTER RECHTLICHER BESTIMMUNGEN

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden nur die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen ausgewählt, die jeweils in ihrer letzten Fassung (zgd= zuletzt geändert durch) angeführt werden. Die Aufzählung erhält keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und dient zur Information der Teilnehmer.

Hinweis: Die in der Richtlinie genannten rechtlichen Bestimmungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

LEBENSMITTELSICHERHEIT/-HYGIENE UND VERBRAUCHERSCHUTZ

- > Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zgd BGBl. II Nr. 39/2019
- > EU-Verordnungen zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts sowie zur Lebensmittelhygiene VO (EG) Nr. 178/2002 zgd VO (EU) Nr. 2017/228, VO (EG) Nr. 852/2004 zgd VO (EG) Nr. 219/2009, VO (EG) Nr. 853/2004 zgd VO (EU) 2017/1981 und VO (EG) Nr. 854/2004 zgd VO (EU) 2017/1979
- > Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II Nr. 304/2001, zgd BGBl. II Nr. 362/2017
- > Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, zgd VO (EG) Nr. 298/2008
- > Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“
- > Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

TIERGESUNDHEIT UND ARZNEIMITTELANWENDUNG

- > Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002, zgd BGBl. I Nr. 37/2018
- > Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010 BGBl. II Nr. 259/2010, zgd BGBl. II Nr. 137/2017
- > Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009
- > Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006, zgd BGBl. II Nr. 24/2009

TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

- > Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zgd BGBl. I Nr. 86/2018
- > 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zgd BGBl. II Nr. 151/2017

TIERTRANSPORT

- > Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen
- > Tiertransportgesetz 2007, BGBl. Nr. 54/2007, zgd BGBl. I Nr. 37/2018

TIERKENNZEICHNUNG

- > Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 BGBl. II Nr. 291/2009 zgd BGBl. II Nr. 193/2015

FUTTERMITTEL

- > Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, zgd BGBl. I Nr. 58/2017
- > Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010, zgd BGBl. II Nr. 267/2017
- > Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel zgd VO (EU) 2019/145
- > Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, zgd VO (EU) 2015/1905
- > Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung, zgd VO (EG) 2015/2294

DÜNGEMITTEL

- > Düngemittelgesetz 1994 – DMG 1994, BGBl. Nr. 513/1994, zgd BGBl. I Nr. 58/2017
- > Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, zgd BGBl. II Nr. 71/2019
- > Kompostverordnung 2001, BGBl. II Nr. 292/2001

Die rechtlichen Bestimmungen sind im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.

3. EIGENKONTROLLCHECKLISTE FÜR DIE HALTUNG VON SCHAFEN UND ZIEGEN

Eigenkontrollcheckliste für die Haltung von Schafen und Ziegen (jährlich ausfüllen!) Version für die Produktion in Österreich					
Kontrollpunkt	Anforderung	erfüllt			Bemerkung/Korrekturen
		ja	nein	nicht relevant	
1. Allgemeines	1.1 Die aktuellen Daten (Bewirtschafter, Mastplätze) stimmen mit den Daten am Erzeugervertrag überein.				Bei Bewirtschafterwechsel einen neuen Erzeugervertrag abschließen. Bei Mastplatzänderungen der AMA-Marketing die aktuelle Anzahl schriftlich bekanntgeben.
	1.2 Die am Abweichungsprotokoll der letzten Vor-Ort-Kontrolle der AMA-Marketing angeführten Abweichungen wurden fristgerecht behoben.				
	1.3 Die am Betrieb tätigen Personen sind ordnungsgemäß eingeschult. Ein Nachweis der fachlichen Aus- und Weiterbildung liegt vor.				
	1.4 Die Tierschutzbestimmungen wurden im Rahmen der Checkliste "Selbstevaluierung" überprüft, die ausgefüllte Checkliste liegt auf und die Bestimmungen werden eingehalten. (Empfehlung)				Datum der Evaluierung:
2. Tierkennzeichnung	2.1 Alle Tiere sind mit Ohrmarken gekennzeichnet.				
	2.2 Alle Zugänge und Abgänge sind mit vollständig ausgefüllten ovis Viehverkehrs-/Lieferscheinen bzw. gleichwertigen EDV-Lieferscheinen belegt.				
3. Futtermittel	3.1 Futtermittelkäufe/Lieferungen sind durch Lieferscheine oder Rechnungen nachvollziehbar.				
	3.2 Bei Futterlieferungen bzw. -zukaufen von anderen Landwirten werden pastus® Futtermittel, Lieferscheine bzw. gleichwertige Lieferscheine verwendet.				
	3.3 Es werden nur zugelassene Futtermittel eingesetzt (verbotene Futtermittel gemäß Negativliste).				

Kontrollpunkt	Anforderung	erfüllt			Bemerkung/Korrekturen
		ja	nein	nicht relevant	
	3.4 Zugekaufte Einzel- und Mischfuttermittel sind pastus® gekennzeichnet.				
	3.5 Fahrbare Mahl- und Mischanlagen zur Herstellung von Ergänzungsfuttermitteln sind gemäß pastus® zugelassen.				
	3.6 Die Futtermittel sind in geeigneten Lagereinrichtungen gelagert.				
4. Tierherkunft, Identifikation, Nachvollziehbarkeit	4.1 Alle zugekauften Tiere stammen aus Österreich.				
	4.2 Die Mindesthaltedauer wird eingehalten.				
	4.3 Alle zugekauften Tiere sind mit Ohrmarken gekennzeichnet.				
	4.4 Ein aktuelles Bestandsverzeichnis ist vorhanden.				
5. Tiergesundheit Arzneimittel	5.1 Abgabe- und Rücknahmebelege für alle Arzneimittel liegen auf.				
	5.2 Behandelte Tiere können bis zum Ablauf der doppelten Wartezeit als solche identifiziert werden.				
	5.3 Die doppelte Wartezeit, in Summe mindestens fünf Tage, wird eingehalten und dokumentiert.				
	5.4 Es werden nur zugelassene Tierarzneimittel eingesetzt.				
	5.5 Arzneimittel werden getrennt von Lebens- und Futtermittel sowie erforderlichen Falls ausreichend gekühlt gelagert.				
	5.6 Der Betrieb nimmt am TGD teil. (Empfehlung)				

Kontrollpunkt	Anforderung	erfüllt			Bemerkung/Korrekturen
		ja	nein	nicht relevant	
6. Umwelt	6.1 Es wird kein Klärschlamm ausgebracht/gelagert.				
	6.2 Es wird kein Tiermehl als Dünger und Futtermittel eingesetzt.				
	6.3 Die verwendeten Reinigungsmittel sind für den Verwendungszweck geeignet (Produktspezifikationen). Bei Nichtverwendung werden diese getrennt von den Melkeinrichtungen sicher gelagert.				
7. Milchgewinnung (wenn zutreffend)	7.1 Der Betrieb nimmt an der Leistungsprüfung und am Gesundheitsmonitoring der Landeskontrollverbände teil. (Empfehlung)				
	7.2 Die Rohmilch-Analyseergebnisse (geometrischer Mittelwert) entsprechen den gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien und liegen am Betrieb auf (z.B. Milchgeldabrechnungen).				
	7.3 Die Milch wird bei täglicher Abholung unverzüglich auf mind. 8°C und bei nicht täglicher Abholung auf mind. 6°C gekühlt.				
	7.4 Die Milch zur Herstellung von Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen ist auf eine Temperatur von mindestens 12°C gekühlt, sofern sie täglich abgeholt wird. Bei der Beförderung dieser Milch darf die Milchttemperatur beim Eintreffen im Bestimmungsgebiet nicht mehr als 14°C betragen.				
	7.5 Ausrüstungsoberflächen, die mit Milch in Berührung kommen (Melgeschirr, Behälter, Tanks usw. zur Sammlung und Beförderung der Milch), werden regelmäßig gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert und einwandfrei instandgehalten.				

Kontrollpunkt	Anforderung	erfüllt			Bemerkung/Korrekturen
		ja	nein	nicht relevant	
	7.6 Die Milchammer und ihre Einrichtungen sind in hygienisch einwandfreiem Zustand.				
	7.7 Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind ordnungsgemäß gelagert.				
	7.8 Die Melkanlage ist in hygienisch einwandfreiem Zustand.				
	7.9 Die Melkanlage wird regelmäßig durch einen externen Fachmann auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft. (Empfehlung)				Datum der letzten Überprüfung:
	7.10 Die Reinigung der Melkanlage wird gemäß den Herstellerangaben durchgeführt.				
	7.11 Die Zitzengummis werden nach Bedarf, aber mindestens jährlich getauscht (bei Silikon zwei Jahre).				
	7.12 Die Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden gemäß Herstellerangaben benutzt.				
	7.13 Euter und insbesondere die Zitzen werden vor dem Melken gereinigt.				
	7.14 Zitzentauchen und Sprays werden vorschriftsmäßig eingesetzt.				
	7.15 Beim Melken wird auf eine saubere Arbeitskleidung geachtet.				
	7.16 Es melken Personen die keine ansteckenden, meldepflichtigen Krankheiten (z.B. Salmonella, TBC, Hepatitis) aufweisen und keine offenen Verletzungen haben.				

LFBIS Nr.: _____

Datum und Unterschrift: _____

4. MUSTER FÜR EIN MISCHPROTOKOLL/RATIONSBERECHNUNG

Ziel des Protokolls ist durch Dokumentation im Bedarfsfall gemeinsam mit den Futtermittel-lieferscheinen für jedes Tier Auskunft über die verwendeten Futtermittel geben zu können.

LFBIS-Nr.:	Name des Betriebs :
------------	---------------------

	Mastabschnitt Gewichtsbereich in kg Von ____ bis ____	Mastabschnitt Gewichtsbereich in kg Von ____ bis ____	Mastabschnitt Gewichtsbereich in kg Von ____ bis ____
	Zeitraum: von bis	Zeitraum: von bis	Zeitraum: von bis
Eingesetzte Komponenten	Angabe in kg/Tier/Tag		
Ergänzungsfuttermittel Firmenname und Bezeichnung	Menge/Tier/Tag		
Mineralstoffmischung Firmenname und Bezeichnung	Menge/Tier/Tag		

5. QUALITÄTSPROGRAMME

die auf die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen“ aufbauen.

> AMA-Gütesiegel-Programm

Neben der Einhaltung dieser AMA-Gütesiegel-Richtlinie gelten z.B. im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms „Frischfleisch“ folgende Kriterien

Am Schlachtbetrieb relevante Kriterien für die "vorläufige" AMA-Gütesiegel-Kennzeichnung			
Kategorie	Alter	Handelsklassen	Schlachtgewicht (warm)
Berg- bzw. Weidelamm	jünger als 8 Monate	E bis O (2-4)	mind. 16kg max. 25kg
Junglamm	jünger als 6 Monate	E bis O (2-4)	mind. 14kg max. 25kg
Milchlamm	jünger als 3 Monate	E bis O (2-4)	mind. 7kg max. 14kg
Kitz	Jünger als 3 Monate		mind. 6kg max. 14kg

Achtung: Die aktuell gültigen Kriterien sind im Internet unter www.amainfo.at abrufbar.


Wichtiger Hinweis: Für die „AMA-Gütesiegel-Kennzeichnung“ ist es notwendig, dass ein vollständig ausgefüllter und unterfertigter Viehverkehrsschein vorliegt.

6. VIEHVERKEHRSSCHEIN/LIEFERSCHEIN

Mit Kugelschreiber in Blockschrift ausfüllen und fest aufdrücken!

Viehverkehrsschein / Lieferschein [Ⓞ]

(Gemäß VO (EG) 853/2004, Anhang II, Abschnitt III / gilt gleichzeitig als TRANSPORTBESCHEINIGUNG VO (EG) Nr. 1/2005 sowie Tiertransportgesetz 2007)



Verbleibt beim Landwirt

K 1050001

LANDWIRT/BESTANDBETRIEB

LFBIS-Nr.:
(Identifikationsnummer des Betriebs)

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ Haus-Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon-Nr.: _____ Telefax: _____

email: _____

Angaben zur Vermarktung: *(Zu veroffentend ankreuzen)*

Bio Betrieb Kontrollstelle: _____

AMA-Gütesiegel [Ⓞ] _____

Betreuungstierarzt (Name und Anschrift): _____

Verladeort/-land: _____

Transportbeginn: _____

Letzte Fütterung/Tränkung: _____

ZWISCHENHÄNDLER

LFBIS-/AMA-KL-Nr.:
Anschrift (Stempel)

TRANSPORTEUR

LFBIS-/AMA-KL-Nr.:
Anschrift (Stempel)

KÄUFER (z.B. Schlachtbetrieb, Landwirt)

LFBIS-/AMA-KL-Nr.:
Anschrift (Stempel)

Kennzeichen KFZ: _____

Entladeort/-land: _____

Voraussichtliche Beförderungsdauer in h: _____

Transportzweck: *Schlachtung* *Nutzung*

Lfd. Nr.	Vollständige Ohrmarken-Nr.	Kategorie <small>Lamm/Kitz Altschaf/Geiß Widder/Bock</small>	Geburtsdatum	Land der Geburt	Länder der Aufzucht Mast	Einstelldatum <small>(Zukaufdatum)</small>	Rasse <small>(Kreuzung)</small>	Nähere Angaben <small>z.B. BIO, Ⓞ offene Wartezeit Impfung Ⓞ</small>
<i>Bsp.</i>	<i>AT 399 291 411</i>	<i>Lamm</i>	<i>06.07.2016</i>	<i>AT</i> [Ⓞ]	<i>AT</i> [Ⓞ]	<i>-</i>	<i>Bergschaf</i>	
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								

Gesamtanzahl verbrachte Tiere: Sonstiges: _____

Jeder Unterfertigende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, die ihn betreffenden Angaben zu machen, diese der Wahrheit entsprechen sowie die rückseitig angeführten Erklärungen und Bedingungen – insbesondere die Datenverwendung – zustimmend zur Kenntnis genommen wurden und die Erfüllung der obliegenden Pflichten gewährleistet wird. Es wurden bei der letzten Lieferung vom amtlichen Tierarzt des Schlachthofs keine zum Schutz der öffentlichen Gesundheit relevanten Abweichungen zurückgemeldet.

Lieferdatum und Unterschrift
Landwirt/Bestandsbetrieb

Datum und Unterschrift
Zwischenhändler / Transporteur

Datum und Unterschrift
Käufer

① Als Auftrisschein verwendbar. Bei Auftrissen im Rahmen von Versteigerungen bzw. Viehmärkten ist nur ein Tier pro Viehverkehrsschein anzugeben.
 ② Beim **AMA-Gütesiegel** muss vor der 1. Lieferung ein gültiger Erzeugervertrag mit der AMA-Marketing GmbH zur Lieferung von Lämmern abgeschlossen werden sein.
 ③ Anerkannter **BIO-Betrieb** mit gültigem Kontrollvertrag.
 ④ **AT** ist eine internationale Abkürzung für **Österreich**. Es sind alle EU- und Nicht-EU-Staaten der Aufzucht, Mast etc. anzugeben.
 ⑤ Bei Tieren mit offener Wartezeit ist gemäß Abgabesiegel das Ende der Wartezeit sowie der Name des Arzneimittels anzugeben. (Schlachttiere nur nach abgelaufener Wartezeit)
 ⑥ Angabe des letzten Impfdatums – verpflichtend bei Blausaugenkrankheit (BT), Rauschbrand (RB), Milchbrand (MB), Tollwut (TW).

7. FUTTERMITTEL-LIEFERSCHEIN PASTUS[®]

Futtermittel-Lieferschein

für den An- und Verkauf durch Landwirte im AMA-Gütesiegelprogramm

in Blockbuchstaben ausfüllen

pastus[®]
Anlage Version 2018

VERKÄUFER (Landwirt/Erzeuger)

LFBIS-Nr.:
(= Betriebsnummer gemäß Mehrfachantrag Flächen)

Vorname _____ Nachname _____

Anschrift (Stempelgröße) _____

BIO-Kontrollstelle: _____

KÄUFER (z.B. Landwirt, Futtermittelfirma)

LFBIS-/AMA-Lizenz-Nr.:
(= Identifikationsnummer des Betriebes)

Vorname _____ Nachname _____

Anschrift (Stempelgröße) _____

Transport durch Landwirt

LFBIS-Nr.:
(= Betriebsnummer gemäß Mehrfachantrag Flächen)

Transport erfolgt durch betriebseigenen Anhänger?
 ja nein

Angaben zur Vorfracht:
 landw. Urprodukte (z.B. Getreide)
 Sonstiges (z.B. Handelsdünger) _____

Reinigungsmaßnahme: _____

Transportdatum: _____

Transport durch Futtermittelfirma, Transporteur etc.

LFBIS-/AMA-Lizenz-Nr.:
(= Identifikationsnummer des Betriebes)

Vorname _____ Nachname _____

Anschrift (Stempelgröße) _____

Kfz-Kennzeichen

_____ Vorfracht 1 _____
 Vorfracht 2 _____
 Vorfracht 3 _____

Reinigungsmaßnahme: _____

Transportdatum: _____

HINWEIS im Falle einer Rückstellmuster-Ziehung!
Die Problemahme soll repräsentativ erfolgen und dokumentiert werden. Details entnehmen Sie bitte der Rückseite!

Lfd. Nr.	Menge (kg, Stück)	Warenbezeichnung	Erntejahr	Herkunft ^②	Produktstatus BIO ^① A anerkannt U Umstellung	Besondere Angaben zur Beschaffenheit bzw. Verwendbarkeit, zum Rückstellmuster (-Nr.) etc.	Einlagerzelle
Bsp.	6.000 kg	Gerste	2016	AT	A	Nur für Rinder (Ausschnitt)	
1							
2							
3							

Jeder Unterfertiger bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, die ihm betreffenden Angaben zu machen und dass diese Angaben der Wahrheit entsprechen. Weiters werden durch die Unterschrift die Erklärungen und Bedingungen der rückseitig angeführten Beilage zum Futtermittel-Lieferschein pastus[®] Version 2018 – insbesondere die Datenverwendung – zustimmend zur Kenntnis genommen und die Erfüllung der dort angeführten obliegenden Pflichten wird gewährleistet. Die rückseitig angeführte und zusätzlich auf der Homepage „www.pastus.at“ abrufbare und mitgeltende „Beilage zum Futtermittel-Lieferschein pastus[®] Version 2018“ ist dem Futtermittel-Lieferschein beizulegen. Wird kein Verantwortlicher für den Transport festgelegt, trägt der Käufer die alleinige Verantwortung dafür. Der unterzeichnete Originallieferschein und die mitgeltende Beilage verbleiben beim Käufer, dem Verkäufer und dem Transporteur sind Kopien auszustellen.

Datum und Unterschrift
Verkäufer

Datum und Unterschrift
Transporteur

Datum und Unterschrift
Käufer

① Die Angabe Bio am Futtermittel-Lieferschein ersetzt nicht die Notwendigkeit eines Bio-Zertifikates!
 ② Die Herkunftangabe hat sich auf den tatsächlichen Ursprung des Futtermittels zu beziehen (z.B. Anbaugebiet). AT ist eine internationale Abkürzung für Österreich.

NOTIZEN

Lined writing area consisting of multiple horizontal lines.

Mein VORTEIL

vom

Geprüfte Qualität
AMA
GÜTESIEGEL
AUSTRIA



ausgezeichnete
QUALITÄT



nachvollziehbare
HERKUNFT



unabhängige
KONTROLLE